

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.:18/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 27.04.2026	Tagesordnungspunkt: 2.4
		Anlagen: 3
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.2.2 – Landwirtschaft		
Sachbearbeiter: Herr Schröer		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) und dem Themenpapier (Anlage 2) vorgelegten Beschlussvorschläge (Abwägungs- und Änderungsvorschläge) der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidern der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.2.2 – Landwirtschaft wird zugestimmt.

Den daraus resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 3) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von 38 Einwendern in 64 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 4.2.2 genommen, darunter die Kommunen Bad Salzschlirf, Ebersburg, Fulda, Hosenfeld, Neuenstein, Schenkklengsfeld, Wolfhagen, Zierenberg, Bad Zwesten, Borken, Felsberg, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach,

Lichtenfels, Vöhl, Volkmarsen, Eschwege, Großalmerode, Meinhard sowie die Landkreise Kassel, Schwalm-Eder und Werra-Meißner.

Von den 64 Einzelpunkten werden 14 Anregungen als Hinweis zur Kenntnis genommen, bei 3 entspricht die Anregung dem Plan. 5 Anregungen wird gefolgt, 6 wird teilweise gefolgt, 34 wird nicht gefolgt. Die verbleibenden 2 Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründungen zu den Abwägungs- und Änderungsvorschlägen sind der Synopse (Anlage 1) sowie dem Themenpapier (Anlage 2) zu entnehmen.

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 08.04.2026)

Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1012874_001	4.2.2	<p>Im Entwurf des RPN, Ostblatt sind folgende, bisherige Plangebietsfunktionen nicht mehr vorhanden:</p> <p>Gemarkung Rotenburg, Flur 32, Flurstück 19 und 21: Vorranggebiet Landwirtschaft wird zu Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geändert.</p> <p>Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 5/4: Vorranggebiet Landwirtschaft wird zu Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geändert.</p> <p>[...] Ich bitte um die Begründungen zu diesen geplanten Änderungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die in der Stellungnahme benannten Landwirtschaftsflächen weisen in großen Teilen veränderte Bewertungen hinsichtlich der Gesamtwertung der ANO (Vergleich ANO 2008 gegenüber ANO 2021) auf. Wurden die Flurstücke 21, Flur 32, Gemarkung Rotenburg sowie 5/4, Flur 7, Gemarkung Atzelrode in der ANO 2008 noch mit 1 B bewertet, so weisen sie jetzt nur noch die Bewertung 2 auf. Allein das Flurstück 19, Flur 32, Gemarkung Rotenburg hat seine 1 A-Bewertung gehalten, kann aufgrund seiner im Hinblick auf den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 geringen Gesamtgröße von ca. 2,7 ha, in Verbindung mit der Insellage inmitten des umliegenden Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, jedoch nicht allein als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt werden und geht daher in der umliegenden landwirtschaftlichen Flächenkategorie (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft) auf.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1012878_009	4.2.2 Z-1	In Vorranggebieten Landwirtschaft sind Nutzungen, welche die Landwirtschaft wesentlich erschweren oder ausschließen, ausgeschlossen. Der Rhein-Main-Link schneidet sich mit mehreren Vorranggebieten Landwirtschaft. Der Rhein-Main-Link schließt landwirtschaftliche Nutzung weder dauerhaft aus noch erschwert er sie wesentlich. Wir regen, an diese Klarstellung in die Begründung aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	<p>Durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen die Regelungen des Ziel 1 linienhaften Infrastrukturprojekten auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben bereits jetzt nicht entgegen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Rhein-Main-Link in Kap. 5.2.1 Ziel 2 unter der Nr. 22 als Ziel der Raumordnung aufgeführt.</p> <p>Eine explizite Nennung der Zielausnahme für linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben wird dennoch für sinnvoll erachtet.</p> <p>Die Zielausnahme wird in der Formulierung des Ziel 1 ergänzt.</p>	<p>4.2.2 Ziel 1 In den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächige Siedlungsentwicklung unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen • Anlagen der solaren Strahlungsenergie unter den in Kap. 5.2.3 Ziel 4 und Ziel 5 genannten Voraussetzungen

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
					<ul style="list-style-type: none"> • Windenergieanlagen in den durch kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten Flächen • Geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben
1012963_001	4.2.2	<p>Bei der Erbsmühle wird das Gebiet neu als Landwirtschaft ausgewiesen. Bisher als Landwirtschaft und Gartenland sowie gemischte Nutzung. Es wird auch weiterhin als Gartenbauland genutzt. Zur Zeit als Hortensienpark. Wir bitten hier den bisherigen Satus beizubehalten. In der Anlage die Kennzeichnung und die Flurnummern.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	Der Plan entspricht der Anregung	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Kategorisierungen "Gartenland" bzw. "Mischnutzung" waren und sind auch zukünftig keine Flächenkategorien des Regionalplans, dieser legt Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete fest. Der Bereich der Erbsmühle sowie umliegende Bereiche waren bereits im RPN 2009 als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, so dass die landwirtschaftliche Festlegung in diesem Bereich kein Novum darstellt. Die gegenwärtige Nutzung bleibt durch die Festlegung unberührt.</p>	
1012968_004	4.2.2 Z-1	<p>Es wird angeregt, die Darstellungen der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Pufferbereich der Ortschaften zurückzunehmen, und stattdessen ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festzulegen. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der einzelnen Stadtteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.			
1012968_005	4.2.2 Z-1	Die Stadt Lichtenfels regt an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen, um eine Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.	Der Anregung wird gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 1	Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.
1013003_009	4.2.2 Z-1	Mit dem Ziel 1 der Nr. 4.2.2 wird für die festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht nur vorgeschrieben, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen hat. Vielmehr werden unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder erschweren, in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine Ausnahme wird nur für die kleinflächige Siedlungsentwicklung ermöglicht. Damit wird für den	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen stehen die Regelungen des Ziel 1 linienhaften Infrastrukturprojekten auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben bereits jetzt nicht entgegen. Die Anregung, die Ausnahme in der Zielformulierung mit aufzunehmen wird für linienhafte Infrastrukturprojekte dennoch für sinnvoll erachtet. Dies gilt jedoch nicht für die in der Stellungnahme ebenfalls erwähnten Umspannwerke. Regelungen zu Umspannwerken sind dem Energiekapitel zu entnehmen.	4.2.2 Ziel 1 In den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Netzausbau ein erhebliches Hindernis geschaffen. Die Vorhaben des Stromnetzausbaus – Leitungsbauvorhaben und Umspannwerke – werden regelmäßig im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB verwirklicht. Treffen die Vorhaben dort auf ein Vorranggebiet Landwirtschaft, wird sogleich ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, um eine Genehmigung erhalten zu können. Dies steht im Widerspruch zu den Beschleunigungsmaßnahmen für den Netzausbau, die der Gesetzgeber zuletzt vorgesehen hatte, etwa in dem bereits zitierten Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BGBl I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2003. Daher möchten wir hier anregen, für den Netzausbau ebenfalls eine Ausnahme im RNO zu schaffen, die für den Netzausbau kein Zielabweichungsverfahren erforderlich macht. Aus unserer Sicht werden die Interessen der Landwirte bei der Standortwahl für Umspannwerke sowie bei dem Trassenverlauf der Leitungsanlagen so weit wie möglich berücksichtigt. TenneT strebt dabei ein Situation an, die es den Landwirten weiterhin ermöglicht, ihre Felder zu bestellen. Dem steht das</p>			<p>Inanspruchnahme ist im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächige Siedlungsentwicklung unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen • Anlagen der solaren Strahlungsenergie unter den in Kap. 5.2.3 Ziel 4 und Ziel 5 genannten Voraussetzungen • Windenergieanlagen in den durch kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten Flächen • Geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Ziel in Nr. 4.4-7 des LEP nicht entgegen. Nach dessen Begründung ist die Flächenkulisse der Agrarischen Vorzugsräume in den Regionalplänen nicht 1:1 als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ zu übernehmen. Es bleibt für die Regionalplanung daher die Möglichkeit, den besonderen Belangen des Netzausbaus für die klimaneutrale Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität entgegen zu kommen. Wie bereits beschrieben kommt dem Netzausbau eine besondere Rolle bei der Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Anlagen zu. Ohne einen beschleunigten Netzausbau wird das Erreichen der Klimaziele erschwert. Daher sollten keine Verzögerungen für die Genehmigung der Vorhaben des Netzausbaus in den Regionalplan implementiert werden.</p>			
1013036_010	4.2.2 Z-1	<p>Auf dem Flurstück 33/5, Fl. 2 [Gemarkung Böddiger] wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Böddiger“ aufgestellt. Zudem wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Durch die bisherige Festlegung im RR 2009 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ stellt das Vorhaben keinen Zielverstoß dar. Wir bitten Sie um eine geeignete Festlegung im Regionalplan Nordosthessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfolgt grundsätzlich anhand einer regionsweiten und einheitlichen Methodik, die für die genannte Fläche die Festlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft vorsieht. Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Solarpark Böddiger ist zudem bereits im Oktober 2025 genehmigt worden, so dass hier kein raumordnerischer Zielverstoß vorliegt.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]			
1013048_002		<p>Die für die geplante Entwicklung vorgesehenen Flächen umfassen fruchtbare Böden, die derzeit agrarwirtschaftlich genutzt werden. Diese Böden stellen eine wertvolle und endliche Ressource dar, die für die regionale Nahrungsmittelproduktion von zentraler Bedeutung ist. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen wäre unverhältnismäßig und kurzsichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten Siedlung Planung sowie Industrie und Gewerbe Planung erfolgt bedarfsorientiert anhand festgelegter Kriterien. Für größere gewerbliche Nutzungen werden i. d. R. ebene Flächen ab 5 ha, möglichst mit einer direkten Erschließung, benötigt; unter Berücksichtigung dieser Aspekte erfolgte die Ausweisung der Vorranggebiete. Die Abwägung fand in diesen Fällen zugunsten der gewerblichen Entwicklungen statt. Darüber hinaus ist die Festlegung von Planungsflächen nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Flächenverbrauch. Die Evaluierung des RPN 09 im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Planungsflächen zeigt, dass nur ein geringerer Teil der Planungsflächen auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die Planungsflächen stellen vielmehr einen raumordnerisch abgestimmten Angebotsraum dar, innerhalb dessen eine Entwicklung regionalplanerisch möglich ist. Die Wohnentwicklung ist darüber hinaus noch über den Bruttowohnsiedlungsbedarf eingeschränkt. Zur Sicherung besonders geeigneter Landwirtschaftsflächen legt der</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				<p>Regionalplan Vorranggebiete für Landwirtschaft fest.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	
1013054_003	4.2.2 Z-1	<p>Zurücknahme der Darstellungen der Vorranggebiete Landwirtschaft. Stattdessen soll eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im 100 Meter-Umkreis um die einzelnen Stadtteile erfolgen.</p> <p>Begründung: Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur (Eigen-)Entwicklung der einzelnen Stadtteile der Stadt Diemelstadt unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	
1013054_004		<p>Es wird angeregt, die bestehenden Friedhöfe, Sportanlagen und Sportplätze als Vorranggebiet Siedlung Bestand darzustellen.</p> <p>Begründung: Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze und Sportanlagen gehören durch ihre Nutzungsart, bauliche Prägung und ihre Eingliederung in die bebaute und</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze und Sportanlagen an den Siedlungsändern werden den Vorranggebieten für Siedlung Bestand nicht zugeschlagen, da sie für eine Siedlungsentwicklung i. d. R. nicht zur Verfügung stehen. Für diese Einrichtungen enthält die anzuwendende Planzeichenverordnung kein gesondertes Planzeichen, so dass die</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>historisch gewachsene Ortslage zum Siedlungsgefüge der einzelnen Stadtteile. Die Inhalte des Grundsatzes der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für diese Flächen nicht zutreffend, zumal diese oftmals durch eine zweckgebundene Bebauung geprägt sind.</p>		<p>betreffenden Flächen den angrenzenden Freiraumkategorien (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft) zugeschlagen werden. Anders verhält es sich bei Flächen innerhalb des Siedlungsbestands, denn Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze und Sportanlagen weisen i. d. R. eine Gesamtgröße deutlich unterhalb von 5 ha auf, die jedoch für eine gesonderte Darstellung in der Regionalplankarte notwendig wäre, weshalb die betreffenden Flächen in diesen Fällen dem Siedlungsbestand zugeschlagen werden.</p>	
1013054_009		<p>Diemelstadt, Stt. Neudorf: Darstellung des Vorranggebietes für Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</p> <p>Begründung: Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage, der Topographie und der Erschließungsmöglichkeiten als eine langfristige Erweiterungsfläche des Stadtteils Neudorf. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Daher ist eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft planzeichnerisch festzulegen.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013054_010		<p>Diemelstadt, Stt. Orpethal: Darstellung des Vorranggebietes für Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</p> <p>Begründung: Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage, der Topographie und der Erschließungsmöglichkeiten als eine langfristige Erweiterungsfläche des Stadtteils Orpethal. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Daher ist eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft planzeichnerisch festzulegen.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2	
1013054_022	4.2.2 Z-1	Die Stadt Diemelstadt regt an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen, um eine Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 1	Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.
1013054_024		<p>Diemelstadt, Stt. Rhoden - Teil 2: Darstellung des Vorranggebietes für Landwirtschaft als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Ziffer 1), um der Entwicklung bestehender Betriebe Raum zu geben.</p> <p>Begründung zu Ziffer 1: Die Flächen sollen als Vorbehaltsgebiet für</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Landwirtschaft dargestellt werden. Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft kann die Stadt Diemelstadt unter Berücksichtigung sonstiger Planungsziele des Regionalplans Nordosthessen im Rahmen der kommunalen Abwägung der örtlichen/ansässigen Industrie Raum zur Entwicklung geben, Arbeitsplätze sichern und einen Beitrag zur Investitions- und Innovationskraft leisten.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>			
1013135_001	4.2.2 Z-1	<p>Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan Nordhessen aus dem Jahr 2009 ist festgestellt worden, dass im Gemeindegebiet Hosenfeld eine Umwandlung von Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" in "Vorranggebiet Landwirtschaft" in vielen Bereiche unmittelbar angrenzend an die Ortslagen aller Ortsteile erfolgt ist, die eine Siedlungsentwicklung von Wohn- und/oder Gewerbegebiete in diesen Gebieten ausschließt. Da eine Ausweitung von Wohngebieten innerhalb der nächsten 10 Jahre genau in diesen Bereichen erfolgen soll, ist es erforderlich, die bisherigen, im Regionalplan Nordhessen von 2009 festgelegten Festsetzungen</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>"Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" wiederherzustellen.</p> <p>Daher wird beantragt, die Festsetzungen in den lt. Anlagen dargestellten Bereichen von "Vorrangfläche Landwirtschaft" in "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" umzuwandeln.</p> <p>[Kartenausschnitte liegen Stellungnahme bei]</p>			
1013136_001	4.2.2 Z-1	<p>Wir beantragen in dem eingezeichneten Bereich (#1) die Änderung der Festsetzung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" in Festsetzung "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft", da dort eine Siedlungsentwicklung (Wohngebiet) in den nächsten 10 Jahren erfolgen soll.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2	
1013137_001	4.2.2 Z-1	<p>Wir beantragen in dem eingezeichneten Bereich (#1) die Änderung der Festsetzung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" in Festsetzung "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft", da dort eine Siedlungsentwicklung (Wohngebiet) in den nächsten 10 Jahren erfolgen soll.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013148_009	4.2.2 Z-1, 4.2.2 G-1	<p>Es wird beantragt die gekennzeichneten Flächen bei der Aufstellung des Regionalplans als VBG für Landwirtschaft darzustellen. Geplant ist die sukzessive sinnvolle Schließung von vorhandenen "Baulücken", sobald die Gelände zum Erwerb zur Verfügung stehen oder andere entscheidende Voraussetzungen bestehen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass keine regionalplanerische Festsetzung den Fortbestand des Friedhofs verhindert.</p> <p>[Kartenausschnitte liegen Stellungnahme bei]</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p> <p>zum Friedhof: Der in Rede stehende Friedhof ist gegenüber dem RPN 09 unverändert als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Die Festlegung hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Friedhofs.</p> <p>Friedhöfe an den Siedlungsändern - oder wie hier außerhalb der Ortslage - werden den Vorranggebieten für Siedlung Bestand nicht zugeschlagen, da sie für eine Siedlungsentwicklung i. d. R. nicht zur Verfügung stehen. Für diese Einrichtungen enthält die anzuwendende Planzeichenverordnung kein gesondertes Planzeichen, so dass die betreffenden Flächen den angrenzenden Freiraumkategorien (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft) zugeschlagen werden. Anders verhält es sich bei Flächen innerhalb des Siedlungsbestands, denn Friedhöfe weisen i. d. R. eine Gesamtgröße deutlich unterhalb von 5 ha auf, die jedoch für eine gesonderte Darstellung in der Regionalplankarte notwendig wäre, weshalb die betreffenden Flächen in diesen Fällen dem Siedlungsbestand zugeschlagen werden.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013155_002	4.2.2 Z-1	<p>Die Ausweisung von Vorrangflächen für Landwirtschaft auf Grund von fachlichen Grundlagen (z. B. Bodengüte) wird im Grundsatz begrüßt. Wir verstehen den Regionalplan jedoch nicht allein als eine Abbildung der natürlichen Gegebenheiten, sondern als Planwerk, das die verschiedenen Nutzungsansprüche gewichtet. Der Wegfall der Umringflächen um die Ortslagen, in denen keine Vorrangflächen eingetragen sind, ist problematisch. Die textlichen Ausnahmeregelungen mildern diese Problematik nur teilweise. Um der Eigenentwicklung der Gemeinden einen entsprechenden Spielraum zu verschaffen, wird eine Rückkehr zur Darstellung der Umringflächen, in denen keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft eingetragen sind (wie im Regionalplan Nordhessen 2009 umgesetzt), gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p>	
1013161_001		<p>Ich bitte Sie im Rahmen der Anhörung zur 1. Offenlegung der Überarbeitung des Regionalplans Nordhessen folgende landwirtschaftlichen Flächen, die in meinem Eigentum sind, entgegen der aktuellen Darstellung im Entwurf des Regionalplans zur 1. Offenlegung nicht mehr als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sondern nur noch als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Alle in der Stellungnahme aufgezählten landwirtschaftlichen Flächen weisen eine Höchstbewertung (1 A) in der Gesamtwertung der Agrarplanung Nordhessen (ANO) auf. Der Methodik des Regionalplans folgend (beschrieben in der Begründung zu Kap. 4.2.2, Ziel 1), sind die Flächen folgerichtig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Darüber hinaus obliegt es der Regionalplanung</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>„Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dazustellen:</p> <p>Gemarkung Gittersdorf, Flur 6, Flurstück 115/34</p> <p>Gemarkung Gittersdorf, Flur 7, Flurstück 111/32</p> <p>Gemarkung Gittersdorf, Flur 7, Flurstück 112/32</p> <p>Gemarkung Gittersdorf, Flur 7, Flurstück 32/1</p> <p>Gemarkung Gittersdorf, Flur 7, Flurstück 29</p> <p>Begründung: Die dargestellten landwirtschaftlichen Flächen haben alle eine geringe Ertragsmesszahl von deutlich < 45. Die an diese Flächen direkt anschließenden Flächen werden bereits ebenfalls der gewünschten Kategorie „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ zugeordnet. Somit kann die bisherige und geplante Zuordnung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ nicht nachvollzogen werden.</p>		<p>nicht, die Ergebnisse der landesweiten Agrarfachplanung grundsätzlich in Frage zu stellen, weshalb die Flächenfestlegungen entsprechend der beschriebenen methodischen Herleitung beibehalten werden.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	
1013166_006	3.1 Z-2, 4.2.2 Z-1	<p>Die Ausweisung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ für Teilbereiche zwischen Postweg und Werratalsee widerspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 30.3, der hier ein „Sondergebiet – Wassersport“ und „Grünfläche – Park und öffentliche Freizeitfläche“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der in Rede stehende Bereich umfasst eine Gesamtgröße von ca. 3,5 ha, von denen etwa 1,8 ha mit 1a in der Gesamtbewertung der Agrarplanung Nordhessen (ANO) bewertet wurden. Entsprechend der Methodik zur Herleitung der Landwirtschaftskulisse, in Verbindung mit notwendigen Generalisierungsmaßnahmen im</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>ausweist, und ist daher zurückzunehmen.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>		<p>Hinblick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000, wurden die betreffenden Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Die Rechtskraft des für den Bereich vorliegenden Bebauungsplanes bleibt durch die Festlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft unberührt. Die derzeitige Nutzung kann uneingeschränkt fortgeführt werden.</p>	
1013166_010		<p>Entgegen der bisherigen Vorgehensweise in den Regionalplänen, um die Siedlungs- und Gewerbeflächen eine „Pufferzone“ als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ auszuweisen, grenzt im vorliegenden Entwurf je nach Eignung des Bodens „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ direkt an, so dass die Eigenentwicklung kleinerer Bereiche nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich ist. Für den Bereich der Kernstadt soll daher die Freistellung wie im Regionalplan 2009 beibehalten bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p>	
1013169_019		<p>Sportplatz Mackenrodtstraße: Der jetzige Standort in der dicht bebauten Ortslage an der Wiener Straße reicht nicht aus für einen zweiten Rasenplatz und ligatauglichen Ausbau des Sportgeländes und soll daher in Ortsrandlage verlagert werden. Der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die Bauleitplanung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sportgelände Mackenrodtstraße" ist der Regionalplanung bekannt. Für die in Rede stehenden Planung wurde am 16.12.2025 eine</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>jetzige Sportplatz (Siedlung Bestand im Regionalplan) steht damit perspektivisch für eine Nachverdichtung im Innenbereich zur Verfügung. Für die geplante Verlagerung des FV Horas an die Mackenrodtstraße ist derzeit ein Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplanänderung im Verfahren. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 20.06.2024 – 22.07.2024. Die Erstellung der Offenlegungsunterlagen ist derzeit in der Vorbereitung. Vor Satzungsbeschluss ist des Weiteren in Abstimmung mit ihrem Haus ein Zielabweichungsantrag zum Regionalplan für den Belang der Landwirtschaft zu stellen. Wir regen an, die Fläche in der Fortschreibung des Regionalplans nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft sondern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft darzustellen.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>		<p>Abweichung vom betroffenen raumordnerischen Ziel "Vorranggebiet für Landwirtschaft" zugelassen, so dass die Planung als regionalplanerisch abgestimmt gilt. Sportplätze und Sportanlagen an den Siedlungsändern werden den Vorranggebieten für Siedlung Bestand nicht zugeschlagen, da sie für eine Siedlungsentwicklung i. d. R. nicht zur Verfügung stehen. Für diese Einrichtungen enthält die anzuwendende Planzeichenverordnung kein gesondertes Planzeichen, so dass die betreffenden Flächen den angrenzenden Freiraumkategorien (Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft) zugeschlagen werden. Anders verhält es sich bei Flächen innerhalb des Siedlungsbestands, denn Sportplätze und Sportanlagen weisen i. d. R. eine Gesamtgröße deutlich unterhalb von 5 ha auf, die jedoch für eine gesonderte Darstellung in der Regionalplankarte notwendig wäre, weshalb die betreffenden Flächen in diesen Fällen dem Siedlungsbestand zugeschlagen werden.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013175_001		<p>Die vorliegende Planung soll Zielkonflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen regeln. Erkennbar wird die seit Jahrzehnten gängige Vorgehensweise fortgeschrieben, landwirtschaftliche Flächen für geplante Bebauungen als Gewerbe- und Neubaugebiete vorzusehen. Dies kritisieren wir grundsätzlich, da landwirtschaftliche Flächen nicht vermehrbar sind und diese Expansion endlich ist. Hinzu kommt, dass insbesondere für geplante Gewerbegebiete die Tallagen bevorzugt werden (z.B. in Reichensachsen, Oberhone und Netra), was zur Folge hat, dass hierfür gerade die wertvollen landwirtschaftlichen Standorte verplant werden, die ansonsten als Vorranggebiet Landwirtschaft eingestuft wären.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten Siedlung Planung sowie Industrie und Gewerbe Planung erfolgt bedarfsorientiert anhand festgelegter Kriterien. Für größere gewerbliche Nutzungen werden i. d. R. ebene Flächen ab 5 ha, möglichst mit einer direkten Erschließung, benötigt; unter Berücksichtigung dieser Aspekte erfolgte die Ausweisung der Vorranggebiete u.a. in Wehretal und Eschwege. Die Abwägung fand in diesen Fällen zugunsten der gewerblichen Entwicklungen statt. Darüber hinaus ist die Festlegung von Planungsflächen nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Flächenverbrauch. Die Evaluierung des RPN 09 im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Planungsflächen zeigt, dass nur ein geringerer Teil der Planungsflächen auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die Planungsflächen stellen vielmehr einen raumordnerisch abgestimmten Angebotsraum dar, innerhalb dessen eine Entwicklung regionalplanerisch möglich ist. Die Wohnentwicklung ist darüber hinaus noch über den Bruttowohnsiedlungsbedarf eingeschränkt.</p>	
1013183_011	4.2.2	<p>In diesem Kapitel werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft differenziert. Vor allem in den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Vorranggebieten Landwirtschaft sollen Maßnahmen, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausschließen oder erschweren gänzlich ausgeschlossen werden. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen oft einer geringeren Produktionsgunst und ermöglichen einen gestalterischen Spielraum für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen - bspw. Flächen für Photovoltaikanlagen. Aus Sicht der Landwirtschaft wird die generelle Intention landwirtschaftliche Flächen vor weiterem Flächenverbrauch zu schützen, begrüßt.</p>			
1013192_001	4.2.2 Z-1	<p>Während der geltende Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) noch eine klare Zielbestimmung zum Schutz der vorrangigen landwirtschaftlichen Bodennutzung vor diese ausschließenden oder wesentlich erschwerenden Nutzungen und Maßnahmen aufweist, [Zitat RPN 2009, Kap. 4.6.1, Ziel 1] wird diese Zielbestimmung im RPNO-E bereits textlich relativiert, indem der Vorrang auf „entgegenstehende“ Raumansprüche und der Ausschluss auf „unvereinbare“ Nutzungen und Maßnahmen beschränkt wird: [Zitat RPN-Entwurf 2024, Kap. 4.2.2, Ziel 1] [...] Das HMLU spricht sich für Nachfolgendes aus:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Die kritisierte Änderung der Zielformulierung in Kap. 4.2.2, Ziel 1 gegenüber der Formulierung des Regionalplans Nordhessen 2009 stellt inhaltlich keine Abkehr von der bisherigen Zielqualität der Vorranggebiete für Landwirtschaft dar. Die gewählte Formulierung ist eine inhaltlich korrekte Aussage dessen, was generell für die Inanspruchnahme von regionalplanerischen Vorranggebieten gilt. Danach liegt ein Zielverstoß immer nur dann vor, wenn eine Nutzung unvereinbar mit der berührten Zielfestlegung ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Vereinbarkeit gegeben ist, ist im Einzelfall zu beurteilen bzw. über Vorgaben und/ oder Zielausnahmen festzulegen. Dies galt für den RPN</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		- Aufrechterhaltung der bisherigen Zielqualität der VRG Lawi im Ziel 1 des Kapitels Landwirtschaft des RPN 2009 auch für das Ziel 1 des Kapitels Landwirtschaft im RPNO-E		2009 und gilt weiterhin auch für den zukünftigen Regionalplan.	
1013201_003	4.2.2 Z-1	Es wird angeregt, die Darstellungen der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Pufferbereich der Ortschaften insgesamt zurückzunehmen und stattdessen ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festzulegen. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der einzelnen Ortsteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	
1013201_009	4.2.2 Z-1	Die Nationalparkgemeinde regt an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen, um eine Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.	Der Anregung wird gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 1	Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013227_003		<p><u>Zusammenfassung der Stellungnahme:</u></p> <p>Die Stellungnahme basiert auf den Unterlagen zur 42. Sitzung der StaVO der Stadt Bad Wildungen vom 2.12.2024, in der es u.a. um den Beschluss der städtischen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Nordosthessen (1. Offenlegung) ging. Die Unterlagen listen eine Vielzahl verschiedener Abstimmungspunkte inklusive Karten auf, die von der hier stellungnehmenden Stadtverordneten teils markiert und mit dem eigenen Abstimmungsverhalten versehen wurden. Explizit gehen aus der Stellungnahme die nachstehend aufgeführten Fragen hervor, die der Unterlage handschriftlich hinzugeführt wurden:</p> <p>15.1 Albertshausen [Bezug zur Karte im Originaldokument]</p> <p>1) Nicht nachvollziehbar sind die großflächigen Änderungen von VBG (2009) in VRG für Landwirtschaft (Entwurf 2024) um den Siedlungsrand des Dorfes [Albertshausen].</p> <p>2) Nicht nachvollziehbar sind die großflächigen Änderungen fast umlaufend um das flächenhafte Naturdenkmal „Hutewald Halloh“ und weiter südlich „Straubenhaardt/ Im Schlunde“ von VRG (2009) in VBG für Landwirtschaft (Entwurf 2024)."</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>zu 1: Die großflächigen Änderungen am Siedlungsrand von Albertshausen sind auf den Verzicht auf pauschale planerische Freistellung der Ortsumringe vom Vorranggebiet für Landwirtschaft zurückzuführen.</p> <p>zu 2: Die großflächigen Änderungen im Umfeld des flächenhaften Naturdenkmals "Hutewald Halloh" sowie "Straubenhaardt/ Im Schlund" sind auf die veränderte Methodik gegenüber dem RPN 09 zurückzuführen.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		[Kartenausschnitte liegen Stellungnahme bei]			
1013307_001	4.2.2	<p>1) In den letzten 30 Jahren wurden in Deutschland rund 10 % (1,6 Mio. ha) der gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der Agrarproduktion entzogen. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen bewegt sich damit in einer Größenordnung, die die lokale Ernährungssicherung immer mehr in Frage stellt.</p> <p>Der Boden stellt für den Menschen eine unverzichtbare Lebensgrundlage dar. Die fruchtbaren Böden, wie sie in Neuental vorzufinden sind, sind das Ergebnis langer physikalischer, chemischer und biologischer Prozesse. Schäden sind kaum behebbar. Die Versiegelung ist ein unwiederbringlicher Eingriff in die Natur.</p> <p>Im Vergleich zum Regionalplan Nordosthessen aus dem Jahre 2009, zeigt der aktuelle Entwurf des Regionalplans einen deutlichen Flächenschwund von rund 4.000 ha LN im Regierungsbezirk Kassel. Zudem verringerte sich die Summe der Vorbehalts- und Vorranggebiete von 422.600 ha (in 2009) auf 418.600 ha (in 2024). Vorgenannte Entwicklung steht eindeutig im Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung, der</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>zu 1: Ein markanter Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Vergleich des Regionalplans Nordhessen 2009 zum Entwurf des Regionalplans Nordosthessen ist unbestreitbar gegeben, anhand einer Gesamtsumme jedoch weder explizit dem Vorrang-, noch dem Vorbehalt für Landwirtschaft zuzuordnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Siedlungsentwicklung i. d. R. ortsnah erfolgt und somit in größerer Häufigkeit in den planerisch festgelegten Ortsumringen (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im RPN 2009) erfolgt ist. Dies steht nicht im Widerspruch zum regionalplanerischen Ziel.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 5</p> <p>zu 2: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 4</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>landwirtschaftlichen Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen zu gewähren.</p> <p>2) In Kapitel 4.2.2 des Regionalplans heißt es weiterhin „Darüber hinaus soll durch Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden“. Dies wird durch die tatsächliche Entwicklung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Regionalplänen über die letzten 20 Jahre nicht widerspiegelt. Die Konkurrenz zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen nimmt weiterhin zu. Dabei bedarf es einer klaren Priorisierung der Versorgungs- und Ernährungssicherung im Regionalplan. Der stete Rückgang von landwirtschaftlichen Flächen bedingt in zahlreichen Regionen Nordhessens die Beanspruchung besonders von Böden bester Güte. Der Verlust dieser hoch ertragreichen Böden ist für die Landwirtschaft höchst schmerzhaft, da mit Ausweisung der außerlandwirtschaftlichen Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung</p>			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>gänzlich entzogen werden. Der Flächenverbrauch der letzten Jahre lag in Deutschland bei rund 52 ha täglich. Allein in Hessen gehen für Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur am Tag mehr als 2,5 ha verloren. Die Europäische Kommission hat ihre Mitgliedstaaten in der neuen EU-Bodenschutzstrategie 2030 dazu aufgefordert, Ziele für die Nutzung von Flächen festzulegen. Bis 2050 sollen sie eine Flächennutzungs-Neutralität erreichen. Diese Ziele wurden in die deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und in den deutschen Klimaschutzplan 2050 aufgenommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, den täglichen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar zu reduzieren. Bis zum Jahr 2050 soll in Deutschland eine Kreislaufwirtschaft für Flächen etabliert werden, sodass netto keine Flächen mehr für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt werden. Hessen hat sich demgegenüber das Ziel gesetzt bereits bis zum Jahr 2040 eine Netto-Null-Versiegelung zu erreichen. Demnach und nicht zuletzt aufgrund der unabsehbaren geopolitischen Lage gewinnt die Versorgungssicherheit zunehmend an Bedeutung. Es bedarf daher dringend einer Beibehaltung sowie Ausweitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft</p>			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>im Regionalplan, um den zukünftigen globalen Entwicklungen Rechnung zu tragen.</p>			
1013354_006	4.2.2 Z-1	<p>1) Die Kreis- und Hansestadt Korbach regt an, an der Regelung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Umkreis der Ortschaften festzuhalten. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur (Eigen-)Entwicklung der einzelnen Stadtteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, so dass andere Belange (Verkehr, Natur und Landschaft, Topographie, Erdmassenbewegungen, technische und verkehrliche Erschließung, Bodenschutz, Auswirkungen auf das Landschaftsbild) in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden können.</p> <p>2) Ferner wird die Ausweisung von Flächen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung (wie beispielsweise Solarthermische Anlagen, Geothermie) im direkten Umfeld der Siedlungsflächen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vereinfacht.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>	<p>zu 1: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p> <p>zu 2: Die regionalplanerische Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist im Kap. 5.2.3 geregelt. Die dortigen Regelungen gelten auch für solarthermische Anlagen, wobei sich die Zulässigkeit einer solchen Anlage, unabhängig der Lage in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, entsprechend nach den Festlegungen des Kap. 5.2.3 Ziel 5 richtet. Die regionalplanerische Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Geothermie ist im Kap. 5.2.5 geregelt. Die Nutzung der Geothermie ist i. d. R. nicht raumbedeutsam, es gelten die Ausführungen des Kap. 5.2.5.</p> <p>zu 3: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 1</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.</p>

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>3) Die Stadt Korbach regt ferner an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen, um eine Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.</p>			
1013356_001	4.2.2 Z-1	<p>Vor dem Hintergrund der aktuell weltweiten geopolitischen Turbulenzen weisen wir zunächst generell auf Folgendes hin: Die Zahlen der Welthungerhilfe sowie der UN prognostizieren bis 2080 einen sprunghaften Anstieg der Weltbevölkerung von derzeit rd. 8 Mrd. auf 10,4 Mrd. Menschen. Demgegenüber nehmen die weltweit landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zunehmend ab, sei es durch die Inanspruchnahme anderweitiger Nutzungen oder insbesondere aufgrund der sich weltweit wandelnden klimatischen Bedingungen. Aktuelle Studien belegen bereits, dass rund ein Drittel der weltweit produzierten Nahrungsmittel aufgrund von witterungs- und naturbedingten Einflüssen (Starkniederschläge, Hitzeperioden, Erdbeben, Frost, Schädlinge, etc.) verloren gehen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln wird weiterhin durch die weltweiten Kriegsgeschehnisse deutlich</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 4	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>verschlechtert. Insofern ist nicht zuletzt in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln von einer Zäsur und Zeitenwende zuzusprechen.</p> <p>Um der dargelegten prekären geopolitischen Lage Rechnung zu tragen, muss die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen oberste Priorität erfahren. Es bedarf daher zwingend einer Neujustierung der Regionalplanung zur Priorisierung der Versorgungs- und Ernährungssicherheit, um die agrarischen Vorzugsräume, wie beispielsweise die hoch ertragreichen Anbauregionen in unserem Verbandsgebiet, langfristig zu sichern. Zur Sicherung der regionalen Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln fordern wir seitens der Regionalplanung eine erhebliche Ausweitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft.</p>			
1013356_017	3.1 Z-2, 3.1.1 Z-4, 3.1.2 Z-6, 4.2.2	<p>1) Im Vergleich zum Regionalplan Nordhessen 2009 zeigen die nun vorgelegten Zahlen des RP Kassel, einen deutlichen Flächenschwund von rd. 4.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) im Regierungsbezirk Kassel. Die Summe aus Vorbehalts- und Vorranggebieten verringerte sich von 422.600 ha in 2009 auf 418.600 ha in 2024. Vorgenannte Entwicklung</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>Zu 1: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 5</p> <p>Ein markanter Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Vergleich des Regionalplans Nordhessen 2009 zum Entwurf des Regionalplans Nordosthessen ist unbestreitbar gegeben, anhand einer Gesamtsumme jedoch weder explizit</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, der Landwirtschaftlichen Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen zu gewähren.</p> <p>2) Demgegenüber begrüßen wir als Berufsstand, dass bisherige Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft um die Ortslagen größtenteils in Vorranggebiete Landwirtschaft umgewidmet wurden. Der mit der höheren Kategorisierung verbundene Schutzstatus verfehlt allerdings seine Wirkung, da Kommunen bei Mangel an schwächeren Kulissen, wie bspw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, ebenso auf Vorranggebiete Landwirtschaft für Siedlungszwecke zugreifen dürfen (vgl. Ziel 4 Abschnitt 3.1.1). Zudem werden in dieser Planungsebene Vorhaben kleiner 5 ha nicht berücksichtigt. Die vorgenommen planerische Neugestaltung der Ortsrandlagen führt somit nur bedingt zu einer Verbesserung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen. Wir beantragen daher eine dementsprechende Änderung der Zielformulierung 4 in Abschnitt 3.1.1.</p>		<p>dem Vorrang-, noch dem Vorbehalt für Landwirtschaft zuzuordnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Siedlungsentwicklung i. d. R. ortsnah erfolgt und somit in größerer Häufigkeit in den planerisch festgelegten Ortsumringen (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im RPN 2009) erfolgt ist. Dies steht nicht im Widerspruch zum regionalplanerischen Ziel.</p> <p>Zu 2: Gegenüber dem Regionalplan Nordhessen 2009 wurde bewusst auf eine planerische Freistellung der ortsnahen Bereiche im Umkreis von 200 m verzichtet, wodurch, anders als noch im derzeit aktuellen Plan, die tatsächliche landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen abgebildet wird. Gleichzeitig finden Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen schwerpunktmäßig am Ortsrand statt. Die neu geschaffene Ausnahmeregelung im Kap. 3.1 für kleinflächige Siedlungserweiterungen im Anschluss an die bebaute Ortslage stellt dabei einen praktikablen Mittelweg zwischen striktem Verbot und pauschaler Freigabe dar und wird darüber hinaus auch durch siedlungsplanerische Vorgaben begrenzt.</p>	
1013356_018	4.2.2, Vorwort	In Kapitel 4.2.2 heißt es weiterhin „Darüber hinaus soll durch Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Herleitung der landwirtschaftlichen Flächenkulisse des Regionalplans basiert auf einer regionsweit	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Produktionsstandorte auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden“. Letzteres spiegelt die tatsächliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Regionalplänen über die letzten 20 Jahre nicht wider. Bei einer zunehmenden Konkurrenz von Siedlungs- und Verkehrsflächen bedarf es einer klaren Priorisierung der Versorgungs- und Ernährungssicherung im Regionalplan, wie eingangs beschrieben. Der stete Rückgang von landwirtschaftlichen Flächen bedingt in zahlreichen Regionen Nordhessens die Beanspruchung von Böden bester Güte. Der Verlust dieser hoch ertragreichen Böden ist für die Landwirtschaft schmerzhaft, da mit Ausweisung der außerlandwirtschaftlichen Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung gänzlich entzogen werden.</p> <p>In Deutschland wurden zwischen 2019 bis 2022 im Mittel jeden Tag rund 52 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. In Hessen gehen für Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur 2020 am Tag 2,63 Hektar verloren. Die</p>		<p>einheitlichen Methodik, deren zentrales Element die Agrarplanung Nordhessen (ANO) darstellt. Nach festgelegter Methodik werden alle landwirtschaftlichen Flächen mit Höchstbewertung (1 A) in der Gesamtwertung der ANO als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Flächen der Wertungskategorie 1 B können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgenommen werden. Ernährungs- und Versorgungssicherheit sind im Regionalplanentwurf somit sehr wohl mit hohem Gewicht verankert, da diese die ausschlaggebenden Kriterien für die Höchstwertungen 1 A und 1 B in der ANO darstellen.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten Siedlung Planung sowie Industrie und Gewerbe Planung erfolgt bedarfsorientiert anhand festgelegter Kriterien. Darüber hinaus ist die Festlegung von Planungsflächen nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Flächenverbrauch. Die Planungsflächen stellen vielmehr einen raumordnerisch abgestimmten Angebotsraum dar, innerhalb dessen eine Entwicklung regionalplanerisch</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Bundesregierung hat in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, den täglichen Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar zu reduzieren. Bis zum Jahr 2050 soll in Deutschland eine Kreislaufwirtschaft für Flächen etabliert werden, sodass netto keine Flächen mehr für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt werden. Hessen hat sich demgegenüber das Ziel gesetzt schon bis 2040 eine Netto-Neuversiegelung von Null ha zu erreichen. Die Europäische Kommission hat die EU-Mitgliedstaaten in der neuen EU-Bodenschutzstrategie 2030 dazu aufgefordert, Ziele für die Nutzung von Flächen festzulegen. Bis 2050 sollen sie eine Flächennutzungs-Neutralität erreichen. Diese Ziele wurden in die deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und in den deutschen Klimaschutzplan 2050 aufgenommen.</p>		<p>möglich ist. Die Wohnentwicklung ist darüber hinaus noch über den Bruttowohnsiedlungsbedarf eingeschränkt.</p>	
1013356_019	4.2.2 Z-1	<p>1) Aus den genannten Gründen und nicht zuletzt aufgrund der unabsehbaren geopolitischen Lage gewinnt die Versorgungssicherheit zunehmende an Bedeutung. Es bedarf daher dringend einer Ausweitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Regionalplan um den zukünftigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>zu 1: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 4</p> <p>zu 2: Die in der Stellungnahme angeführte Kritik basiert auf einem inhaltlichen und textlichen Missverständnis. Die Kritik entzündet sich, so ist zu vermuten, an der gewählten Formulierung in der Begründung zu</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>globalen Entwicklungen Rechnung zu tragen.</p> <p>2) Die Agrarplanung Nordhessen sowie deren Fortschreibung, welche im Zukunftspaket hessische Landwirtschaft von 2012/2015 vereinbart wurde, bietet dazu eine umfängliche, fachspezifische Datengrundlage deren Verwendung ausdrücklich begrüßt wird. Grundsätzlich unterstützen wir die Planung mit entsprechender Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft anhand der Agrarplanung. Hinsichtlich der im Regionalplan angewandten Methodik merken wir allerdings kritisch an, dass 1a-Flächen aufgrund eines einzelnen Kriteriums keine Berücksichtigung finden (vgl. Begründung Ziel 1). Zur Gesamtbewertung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion in den Agrarplanungen Mittelhessen wurden 4 Kriterien (Produktionspotenzial, Erzeugung tierischer Nahrungsmittel, Nahrungsmittelversorgung, Biomassepotential), gemessen und räumlich differenziert anhand der aufgeführten Indikatoren, herangezogen. Wir sehen dadurch ausreichend Indikatoren, welche die Einstufung von 1a-Flächen in Vorranggebiete Landwirtschaft fachlich rechtfertigt, als gegeben an.</p>		<p>Kap. 4.2.2, Ziel 1, wonach für die Ermittlung der Vorranggebiete für Landwirtschaft (Anm.: in einem ersten Schritt) jene Flächen herangezogen werden, welchen in der Agrarplanung Nordhessen (ANO) die höchste Bewertung in der Erfüllung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion zugeschrieben wird. Entsprechend der ANO, Tab. 30 - Bewertungsmatrix zur Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen, sind dies jedoch die 1a-Flächen, da alle Flächen mit Höchstbewertung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion, unabhängig ihrer Bewertung in den anderen Feldflurfunktionen, der Gesamtbewertungsstufe 1a zugeordnet sind. Die im Regionalplan verwendete Formulierung stellt somit lediglich eine Widergabe der ANO-Methodik dar.</p> <p>Tatsächlich sieht die im Regionalplan angewandte Methodik, entsprechend der hier formulierten Forderung, die Übernahme der 1a-Flächen der Gesamtbewertung der ANO in die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft ausdrücklich vor. Ausnahmen von dieser Regel stellen Solitärflächen < 5 ha dar, die aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs in der umgebenden Landwirtschaftsfestlegung (Vorranggebiet für Landwirtschaft) aufgehen.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013356_020	4.2.2 G-1	<p>Im Grundsatz 1, Abschnitt 4.2.2 wurde festgehalten, dass bei einer etwaigen Abwägung von anderweitigen Nutzungsansprüchen Freiraumbelangen und insbesondere landwirtschaftlichen Belangen ein herausgehobenes Gewicht beizumessen ist. Diese Vorgaben widersprechen der nachfolgenden Begründung, wonach eine pauschale Freigabe von nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen für Gewerbe, Siedlung, Freiraumerholung, Photovoltaik, Wald und Kulturlandschaft erfolgen kann. Aus Sicht des Berufsstandes braucht es eindeutige, strenge Kriterien als Voraussetzung für außerlandwirtschaftliche Nutzungen in Vorbehaltsgebieten.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>Die in der Begründung aufgeführten nicht landwirtschaftlichen Nutzungen stellen lediglich Beispiele dar und sind keine pauschalen Freigaben. Der Regionalplan enthält in den einzelnen Kapiteln zur Siedlungsentwicklung und zu Photovoltaik verschiedenste textliche Regelungen als Vorgabe für eine Flächeninanspruchnahme. Für die kleinflächige Siedlungsentwicklung sind diese u.a. in Kap. 3.1.1, Ziel 4 und für Freiflächenphotovoltaik u.a. in Kap. 5.2.3, Ziel 5 formuliert. Eine pauschale Freigabe von Flächen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft durch den Regionalplan ist nicht gegeben.</p>	
1013379_002	4.2.2 Z-1	<p>Direkt anliegend an die Ortschaft Ober-Ense beginnt das Vorranggebiet für Landwirtschaft im neuen Regionalplan. Ursprünglich handelte es sich hier um ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Um in Zukunft die Siedlungsstruktur wie bisher entwickeln zu können, wäre es sinnvoll, den rot markierten Bereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auszuweisen. Die Bodenwertzahlen liegen dort in Bereichen von 45 bis 60 EMZ/ar, geringere Flächenbereiche bei 70 EMZ/ar. Nur in direkter Ortsrandlage sind diese hohen Bodenwertzahlen in</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>kleineren Flächenbereichen zu finden. Somit könnte die Bauleitplanung ein entsprechendes neues Baugebiet ausweisen ohne Abweichungszulassung und diese Hürde der Planung umgehen. Jungen Familien des Ortes und weiteren Interessenten würde die Möglichkeit gegeben, preislich erschwingliche Baugrundstücke zu erwerben und die Attraktivität der Ortschaft bliebe erhalten. Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit ist aufgrund der Waldrandlage in Ober-Ense nicht umsetzbar: siehe Bild.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>			
1013423_004	4.2.2 Z-1	<p>Ebenfalls möchten wir anregen, dass die Vorrangflächen für landschaftliche Flächen nicht zu dicht an den Ortsrändern geplant werden, um auch da weiterhin Erweiterungsoptionen aufrechtzuerhalten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p>	
1013454_012	4.2.2 Z-1, 3.1.1, 3.1.2	<p>Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Vorrangfläche für Siedlungs- und Gewerbeflächen [Anm.: Hinweis unter Überschrift zum Kap. 4.2.2, Ziel 1].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Verweis auf die Ausführungen zum Siedlungs- und Gewerbekapitel wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Abwägung zum Siedlungs- bzw. zum Gewerbekapitel. Eine nochmalige Behandlung der Thematik ist an dieser Stelle verzichtbar.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013454_022		<p>Die aktuellen politischen Entwicklungen der Wirtschaftslage, auch und gerade im Bereich Nordosthessen, lässt die Erwägungen zur Ausweisung von großzügigen Wohn- und Gewerbegebietserweiterungen als fragwürdig erscheinen, zumal im Planungshorizont bis 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang im Regierungsbezirk von ca. 45.000 Menschen gerechnet wird. Mit Ausnahme der Stadt Kassel wird für keine Kommune ein wesentlicher Bevölkerungszuwachs prognostiziert. Aber auch die politischen Entwicklungen der letzten Jahre machen es notwendig, die Sicherung einer regionalen Versorgung, und hierbei insbesondere mit Nahrungsmitteln, einen erhöhten Stellenwert zu geben. Die Überbauung hochwertigen Acker- und Grünlands führt unwiederbringlich zum Verlust der Möglichkeit auch für zukünftige Generationen hochwertige Lebensmittel zu erzeugen, denn Boden ist nicht vermehrbar, ein Ersatz kann nicht beschafft werden. Das Problem der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ist dabei keineswegs nur ein regionales Problem, sondern ist in Zeiten der Globalisierung und angesichts unabsehbarer geopolitischer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den vorgesehenen Verzicht einer pauschalen Freistellung ortsnaher Flächen vom Vorranggebiet für Landwirtschaft, wie noch im Regionalplan Nordhessen 2009 erfolgt, sowie die detaillierten Regelungen zur planerischen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kap. 5.2.3 "Solarenergie" und stimmt diesen zu. Eine Anpassung von Text oder Karte ist nicht notwendig und wird auch nicht gefordert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Neuaufstellungen als weltweites Problem zu beachten. Die Weltbevölkerung wächst weiterhin sprunghaft an, andererseits nehmen die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zunehmend ab, sei es mit internationaler Perspektive durch Austrocknung und Versalzung in wachsenden Wüstengebieten, und mit europäischer und nationaler Perspektive allem voran durch Versiegelung. Ist hochwertiges Ackerland einmal versiegelt, wird für immer die Möglichkeit genommen, hierauf hochwertige, regionale Lebensmittel zu produzieren. Neben der Ernährungssicherung stellt die regionale Landwirtschaft zudem zahlreiche Klimaschutzleistungen bereit, die in der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen. Die Versorgung mit regenerativer Energie oder die Kohlenstoffspeicherung über die Böden sind nur einige Aspekte, die einen wichtigen Teil für den Klimaschutz leisten. Es sollte daher der Regionalplanung obliegen, vorhandene agrarische Vorzugsräume wie Nordosthessen langfristig zu sichern. Wir verkennen nicht und bewerten es als ausgesprochen positiv, dass im Planungsbereich mit einem bedachten Umgang mit Vorranggebieten Landwirtschaft um Siedlungsfläche den oben genannten Erwägungen Rechnung getragen wird,</p>			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		ebenso mit den Vorgaben zu Freiflächen PV-Anlagen.			
1013454_023	4.2.2, Z2	4.2.2 Ziel 2 Wir beantragen, den Abwägungsgrundsatz dahingehend zu ändern, dass der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Überlagerung ein herausragendes und nicht nur ein besonderes Interesse zukommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die angeregte Änderung des Textes basiert auf einem inhaltlichen Missverständnis. Tatsächlich zielt die Formulierung in Kap 4.2.2, Ziel 2 gerade auf das Gegenteil der hier vorgebrachten Forderung ab, nämlich die "besondere Beachtung" der sich aus der Überlagerung ergebenden Anforderungen durch die Landwirtschaft selbst, im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.	
1013483_004		Die von uns überplanten Flächen sind überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, eine Teilfläche im mittigen nördlichen Bereich der Gesamtfläche zudem als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Wir regen an, auf die Festlegung der Vorrangfläche zu verzichten und auch diesbezüglich lediglich eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft festzulegen. Ausweislich der Begründung zum Ziel 1 im Kapitel 4.2.2. Landwirtschaft sollen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt und gesichert werden. Eine solche besondere Eignung besteht für unsere Fläche angesichts des Konversions-Charakters nicht. Der Boden besitzt keine Vergleichbarkeit	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfolgt grundsätzlich anhand einer regionsweiten und einheitlichen Methodik. Die in der Stellungnahme angesprochene Teilfläche im mittigen nördlichen Bereich der Planungsfläche ist im ANO mit 1a bewertete und der Methodik folgend als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Nach den Regelungen in Kap. 5.2.3 Ziel 5 stellen Vorranggebiete für Landwirtschaft, unter Einhaltung der dort formulierten Bedingungen, zukünftig kein generell entgegenstehendes raumordnerisches Ziel in Bezug auf Freiflächen-PV mehr dar. Die Errichtung von Freiflächen-PV auf Konversionsflächen ist bereits jetzt	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>mit Flächen, die bereits seit langer Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung unterstehen. Aufgrund der jungen Aufschüttung der Fläche konnte sich noch keine organische Bodenstruktur, insbesondere die der Humusschicht, bilden. Er weist aber auch keine anderen Eigenschaften im Vergleich zu den übrigen Flächen auf, weswegen die unterschiedliche Einstufung unserer Flächen auch nicht nachvollziehbar ist. Auf der Fläche wird seit ihrer Aufschüttung nur eine Grünpflege unternommen; eine landwirtschaftliche Nutzung fand darüber hinaus nicht statt. Dass die Fläche angesichts ihrer Vergangenheit, ihrer Bodenstruktur sowie der Nähe zu den noch bis vor kurzem stattgefundenen Kiesabbau überhaupt eine der in der Begründung zum Ziel 1 im Kapitel 4.2.2. Landwirtschaft genannten Funktionen erfüllt, erschließt sich nicht.</p> <p>[Kartenausschnitte liegen Stellungnahme bei]</p>		<p>regionalplanerisch zulässig und wird es auch zukünftig sein. Die Festlegung bzw. Beurteilung einzelner konkreter PV-Projekte ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplan-Neuaufstellung, sondern der Diskussion im Rahmen der Bauleitplanung oder ggf. auch eines Zielabweichungsverfahrens sein.</p>	
1013483_010	3.1 Z-2, 4.2.2 Z-1, 5.2.3 Z-4, 5.2.3 Z-5	<p>Das Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft enthält die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Gebietskategorie der Landwirtschaft. Für die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Vorrangflächen legt das Ziel 1 fest: „Eine ausnahmsweise</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Auch wenn die Zielausnahmen für Anlagen der solaren Strahlungsenergie im Vorranggebiet für Landwirtschaft bereits durch die Regelungen in Kap. 5.2.3 Ziel 4 und Ziel 5 formuliert sind, wird eine Aufnahme der Zielausnahme in die Zielformulierung des Kap. 4.2.2 Ziel 1 dennoch als sinnvoll erachtet.	4.2.2 Ziel 1 In den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Inanspruchnahme im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.“ Im Verhältnis zu der Regelung im Kapitel 5.2.3 Ziel 4 und 5 ergibt sich aus unseren Augen ein Widerspruch zu der obigen Regelung. Da wir davon ausgehen, dass dies vom Plangeber nicht gewünscht ist und erneuerbare Energieanlagen (Wind/Solar) unter bestimmten Bedingungen wie der der Ziele 4 und 5 des Kapitels 5.2.3 vereinbar sind. Wir regen daher an, für die Vorhaben mit überragendem öffentlichem Interesse eine Ausnahme zuzulassen. Hierdurch würde dann auch die unter anderem im Kapitel 5.2.3 enthaltene Zielvorgabe, wonach Gebiete der Landwirtschaft partiell auch für Energieerzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden können, in das Ziel 1 des Kapitels 4.2.2 inkludiert werden. Der letzte Satz des Ziels 1 ist daher dahingehend anzupassen, dass es heißt: „Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen sowie bei Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, möglich.“</p>			<p>Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist im Rahmen der kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächige Siedlungsentwicklung unter den in Kap. 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen • Anlagen der solaren Strahlungsenergie unter den in Kap. 5.2.3 Ziel 4 und Ziel 5 genannten Voraussetzungen • Windenergieanlagen in den durch kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten Flächen • Geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
					bundesgesetzlicher Vorgaben
1013492_002	4.2.2	Gegenüber dem Regionalplan Nordhessen 2009 machen die Zahlen des RP Kassel deutlich, dass der Regierungsbezirk Kassel seitdem etwa 4000 ha landwirtschaftliche Fläche verloren hat (2009 ca. 422600 ha – 2024 ca. 418600 ha). Dies verdeutlicht die landwirtschaftliche Betroffenheit im Hinblick auf die vordringliche Aufgabe der Ernährungssicherung. In Deutschland lag im Berichtsjahr 2020/21 (de.statista.com) der Selbstversorgungsgrad an Nahrungsmitteln nur noch bei etwa 87 %, Tendenz aufgrund des täglichen Flächenentzuges fallend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 5	
1013492_003	4.2.2 Z-1	In den einleitenden Sätzen zum Part Landwirtschaft im Kapitel 4.2.2 wird grundsätzlich die Bedeutung der Landwirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Ernährung, hervorgehoben und demzufolge ein flächensparender Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen angestrebt. Augenscheinlich sind im Entwurf des Regionalplanes keine Bebauungspläne enthalten, die ab 2021 aufgestellt wurden und somit ist das Planwerk hinsichtlich dem Entzug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Den im Rahmen der 1. Offenlegung eingegangenen Hinweisen auf fehlende Einbeziehung rechtskräftiger Bebauungspläne wird nachgegangen. Für die 2. Offenlegung werden alle rechtskräftigen Bebauungspläne bis einschließlich 31.12.2025 nacherfasst und für die Abgrenzung des Bestands herangezogen, wodurch der daraus resultierende Verlust landwirtschaftlicher Flächen zukünftig somit realistischer ersichtlich und abgebildet ist.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>landwirtschaftlicher Flächen durch Dritte nicht aktuell. Demzufolge fällt der Verlust landwirtschaftlicher Flächen noch deutlich größer aus, als einleitend in dieser Planungsebene dargestellt.</p>			
1013492_004	4.2.2 Z-1; 3.1 Z-2	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass gegenüber dem vorigen Regionalplan auf eine generelle Weglassung vom „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ um die Ortsränder verzichtet wird. Das hebt die Stellung der landwirtschaftlichen Fläche am Ortsrand sicherlich hervor, wenngleich klar ist, dass Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen schwerpunktmäßig dort stattfinden. Dennoch lässt sich aus dem aktuellen Planwerk ableiten, dass ein sogenanntes „Vorranggebiet Landwirtschaft“ nicht mehr die Schutzwirkung für die landwirtschaftliche Fläche entfaltet, welche noch im Regionalplan 2009 vorhanden war. Denn Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch Kommunen bei Mangel an schwächeren Kulissen wie z.B. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, wenn diese an ein Vorranggebiet Siedlung oder Industrie und Gewerbe angrenzen, für solche Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Erfahrung hat in der Vergangenheit gezeigt, dass Kommunen bei der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Gegenüber dem Regionalplan Nordhessen 2009 wurde bewusst auf eine planerische Freistellung der ortsnahen Bereiche im Umkreis von 200 m verzichtet, wodurch, anders als noch im derzeit aktuellen Plan, die tatsächliche landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen abgebildet wird. Gleichzeitig finden Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen schwerpunktmäßig am Ortsrand statt. Die neu geschaffene Ausnahmeregelung im Kap. 3.1 für kleinflächige Siedlungserweiterungen im Anschluss an die bebaute Ortslage stellt dabei einen praktikablen Mittelweg zwischen striktem Verbot und pauschaler Freigabe dar und wird darüber hinaus auch durch siedlungsplanerische Vorgaben begrenzt</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Bauleitplanung in der Abwägung nicht unbedingt Rücksicht auf den Status Vorranggebiet Landwirtschaft genommen haben und von daher ist durch das vorliegende Planwerk nicht von einer Verbesserung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen vor den Begehrlichkeiten Dritter zu rechnen. Zudem werden in dieser Planungsebene, wie bereits erwähnt, Vorhaben kleiner 5 ha nicht berücksichtigt.</p>			
1013493_001		<p>Zunächst verweisen wir auf die geänderte politische (Welt-) Lage, die unter dem Begriff der „Zeitenwende“ hinlänglich medial und öffentlich beleuchtet wurde. Daraus folgt aus unserer Sicht zwingend, dass der Ernährungssicherheit ein höherer Stellenwert zugeschrieben werden muss und insbesondere die regionale Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen ist. Grund und Boden ist nicht vermehrbar, hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen müssen daher vorrangig der Nahrungsmittelerzeugung dienen und vor anderen Nutzungen geschützt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der weiter rasant steigenden Weltbevölkerung (nach Prognosen 11 Mrd. Menschen in 2050), des Klimawandels und damit einhergehenden Verlustes an landwirtschaftlichen Nutzflächen in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten Siedlung Planung sowie Industrie und Gewerbe Planung erfolgt bedarfsorientiert anhand festgelegter Kriterien. Für größere gewerbliche Nutzungen werden i. d. R. ebene Flächen ab 5 ha, möglichst mit einer direkten Erschließung, benötigt. Darüber hinaus ist die Festlegung von Planungsflächen nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Flächenverbrauch. Die Evaluierung des RPN 09 im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Planungsflächen zeigt, dass nur ein geringerer Teil der Planungsflächen auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die Planungsflächen stellen vielmehr einen raumordnerisch abgestimmten Angebotsraum dar, innerhalb dessen eine Entwicklung regionalplanerisch möglich ist. Die Wohnentwicklung ist</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>weiten Teilen der Erde und nicht zuletzt des Ukraine-Krieges, der die Bedeutung der regionalen Lebensmittelversorgung nochmals verdeutlicht hat. Vor diesem Hintergrund muss die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen oberste Priorität genießen und dies planerisch entsprechend gesichert werden. Wir fordern daher, dass das Ziel der Ernährungssicherheit als gleichrangiges Ziel in den Zielkatalog des Regionalplans aufgenommen wird.</p> <p>Gegenwärtig müssen wir leider feststellen, dass die landwirtschaftliche Fläche in Deutschland nach wie vor rapide abnimmt: Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10 % der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Allein im Bereich des Regierungsbezirks Kassel ist im Zeitraum von 2010 bis 2021 ein Verlust von insgesamt ca. 5.700 ha Landwirtschaftsfläche zu verzeichnen. Ausweislich der amtlichen Flächenstatistik des Bundes wurden in Deutschland im Vierjahresmittel 2019</p>		<p>darüber hinaus noch über den Bruttowohnsiedlungsbedarf eingeschränkt.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>bis 2022 jeden Tag rund 52 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Fläche von circa 72 Fußballfeldern täglich. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellt.</p> <p>In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 52 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Diese Zielerreichung kann nur gelingen, wenn der Nachnutzung von Grundstücken und dem Bauen im Bestand konsequenter Vorrang vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen gegeben wird. Die Neuinanspruchnahme von Flächen ist so weit wie möglich zu vermeiden. Der Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Bei Gewerbeflächen ist sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich genutzt werden und nicht brach fallen. Soweit sie brach liegen oder umgenutzt werden, sollte eine Neuausweisung von Industrie- oder Gewerbeflächen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Es muss im</p>			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Ergebnis in jedem Einzelfall bereits bei der Planung kritisch geprüft werden, ob das beabsichtigte Vorhaben tatsächlich in dieser Größe und Umfang nötig ist oder nicht auch flächensparender verwirklicht werden kann oder sogar durch ander weitige Nachnutzung/Nachverdichtung gänzlich entbehrlich ist.			
1013493_002		Wir begrüßen es, dass im Regionalplan auf die sogenannten 200 Meter Ortsumringe verzichtet wird, so dass ein stärkerer Flächenschutz an den Ortsrändern vorgenommen wird, da diese künftig als stärker geschütztes Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis auf die vorgesehene neue Regelung im nahen Siedlungsumfeld wird zur Kenntnis genommen.	
1013493_013	4.2.2, Z-2	4.2.2 Ziel 2: Wir beantragen, den Abwägungsgrundsatz dahingehend zu ändern, dass der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Überlagerung ein herausragendes und nicht nur ein besonderes Interesse zukommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die angeregte Änderung des Textes basiert auf einem inhaltlichen Missverständnis. Tatsächlich zielt die Formulierung in Kap 4.2.2, Ziel 2 gerade auf das Gegenteil der hier vorgebrachten Forderung ab, nämlich die "besondere Beachtung" der sich aus der Überlagerung ergebenden Anforderungen durch die Landwirtschaft selbst, im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.	
1013780_002	4.2.2, Ziel 1	Es wird angeregt, die Darstellungen der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Pufferbereich der Ortschaften zurückzunehmen, und stattdessen ein	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die pauschale planerische Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft für ortsnahe Flächen in einem Umring von 200 m (entsprechend des	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festzulegen. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der einzelnen Ortsteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.</p>		<p>Regionalplans Nordhessen 2009) entspricht weder dem Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie der hessischen Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, noch der Prämisse der vorrangigen Innenentwicklung. Die Weiterführung dieser planerischen Abwertung landwirtschaftlicher Flächen scheint unter den heutigen veränderten Voraussetzungen nicht weiter gerechtfertigt und wird deshalb nicht fortgeführt.</p> <p>Mit dem Verzicht auf eine pauschale Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft wird nun, äquivalent zur übrigen Flächenkulisse des Regionalplans, auch im ortsnahen Bereich die tatsächliche landwirtschaftliche Wertigkeit überhaupt erst sichtbar gemacht und entsprechend im Regionalplan abgebildet. Gleichzeitig ermöglichen die textlichen Regelungen im Kap. 3.1, Ziel 2 auch weiterhin kleinflächige Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung und somit unter bestimmten Voraussetzungen auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen.</p>	
1013780_006	4.2.2 Z-1	<p>Die Nationalparkgemeinde Edertal regt an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen, um eine Bewertung</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 Landwirtschaft - Fallgruppe 1</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der</p>

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.</p>			<p>ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.</p>
1013784_001		<p>Zusammenfassung der Stellungnahme:</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das Landwirtschaftszentrum Eichhof (LWZ) des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) - Standort Bad Hersfeld, eine Informations- und Bildungseinrichtung des LLH, zu dessen Kernaufgaben die Aus-, Fort- und Weiterbildung, das pflanzenbauliche Versuchswesen sowie der Betrieb von Bioenergieanlagen zählen.</p> <p>Der Schwerpunkt der ausführlichen Stellungnahme liegt auf der Sicherung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten des LWZ im Bereich nachhaltiger und verbraucherorientierter Tierhaltung mit besonderem Schwerpunkt auf Tierwohl, Digitalisierung und Ökonomie für die Lehrwerkstätten Rinder und Schweine, die durch verschiedene Festlegungen des Regionalplans betroffen sind, wobei Ist-Zustand sowie Planungen dargelegt werden.</p> <p>Nachstehend wird jener Absatz wiedergegeben, der sich explizit mit Anregungen zur Anpassung der Regionalplanung für den Bereich des LWZ beschäftigt:</p>	<p>Der Plan entspricht der Anregung</p>	<p>Die vorgebrachten Erweiterungsbestrebungen wurden im Rahmen eines Abstimmungsgespräches zwischen Vertreter u. a. des LWZ Eichhof und der Regionalplanung erörtert. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die landwirtschaftlichen Zielfestlegungen im Bereich des LWZ Eichhof den notwendigen Entwicklungsabsichten nicht entgegenstehen.</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Die vorliegende Regionalplanung sieht die Fläche „Unterster Eichköppel“ als Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Regionaler Grünzug vor (Anlage 5, Auszug aus Regionalkarte). Eine seitens der Kreisstadt Bad Hersfeld angeregte Ausweisung als Vorranggebiet Siedlung ist aus unserer Sicht nicht angezeigt und nach diesseitiger Auffassung nicht vereinbar mit den Voraussetzungen lt. Kapitel 3.1. Ziel 2 des RPN. Eine Wohnraumbebauung z.B. durch Verlegung von Internatswohnraum oder Wohngebäude ist weder geplant, noch erforderlich für die geplanten Entwicklungsschritte. Eine Bebauung der Fläche soll ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung dienen. Diesseits wird angeregt, die gegenständliche Fläche ausschließlich als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen.</p> <p>Aus dieser Darstellung in der Regionalplanung kann auf Ebene des Flächennutzungs- und Bebauungsplans wiederum ein „Sondergebiet Landwirtschaft“ entwickelt werden, falls Bauvorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig sein sollten. Für unseren Standort sehen wir in der Ausweisung eines</p>			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Siedlungsgebietes keinen Vorteil für die künftige Entwicklung.</p> <p>Aufgrund der seitens des LLH bestehenden Erweiterungsinteressen und -planungen gemäß den in dieser Stellungnahme gemachten Ausführungen könnten unter Umständen Zielkonflikte mit anderen Vorrangordnungen dem entgegenstehen. Wir bitten daher um Prüfung der dem Rang der Landwirtschaft überlagernden Zielfestlegungen und der damit einhergehenden Zielverstöße.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitten wir um Würdigung der diesseitigen Stellungnahme, um die Weiterentwicklung des Standortes LWZ Eichhof perspektivisch und zukunftsweisend in die Umsetzung bringen zu können.</p> <p>[Kartenausschnitte liegen Stellungnahme bei]</p>			
1013869_001	4.2.2	<p>Die im Regionalplan zum Thema Landwirtschaft festgelegten Ziele und Grundsätze können aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden. Es wird jedoch um folgende Ergänzungen gebeten:</p> <p>Für die Vorranggebiete für Landwirtschaft wird ausgeführt, dass im Unterschied zum vorangegangenen Regionalplan an</p>	Der Plan entspricht der Anregung	Die Regelungen des Ziel 1 stellen keinen generellen Ausschluss naturschutzrechtlicher Erfordernisse und -bedarfe, auch in den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft dar. Planung, Um- und Durchsetzung sind jedoch Teil der nachgelagerten Planungsebenen. Die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Ziel erfolgt im Einzelfall.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>den Ortsrändern auf eine pauschale planerische Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft verzichtet wird. Durch den Verzicht auf diese planerische Setzung soll der tatsächliche landwirtschaftliche Wert der Ortsrandflächen im Regionalplan abgebildet werden. Kleinräumige Spielräume für eine Inanspruchnahme dieser Flächen für eine Siedlungsentwicklung werden durch eine gleichzeitig eingeräumte Zielausnahme ermöglicht. Für naturschutzfachlich begründete Flächenbedarfe wird jedoch eine solche Zielausnahme für die bis an die Siedlungsränder heranreichenden Vorranggebiete für Landwirtschaft nicht vorgesehen. Aus hiesiger Sicht sollte hier ein Hinweis ergänzt werden, dass unter bestimmten Umständen (Erhalt/Ergänzung naturschutzfachlich besonders hochwertiger Ortsrandstrukturen, Eingrünung bestehender Ortsränder zur Einbindung der Ortslagen in die Landschaft, u.a.) auch für naturschutzfachliche Erfordernisse eine Zielausnahme möglich sein sollte.</p>			
1013869_005	4.2.2	<p>Zudem fehlen aus hiesiger Sicht Hinweise auf die ökologische Bedeutung der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der angeregten Ergänzung des Textes wird gefolgt und die vorgebrachten Hinweise in die Vorbemerkung des Kap. 4.2.2 Landwirtschaft integriert.</p>	<p>4.2.2 Landwirtschaft Vorbemerkung [...]</p>

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden. (vgl. Grundsätze der Raumordnung 4.4-1 und 4.4-5 des Landesentwicklungsplans Hessen 2020). Die Bedeutung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung für den Erhalt der Kulturlandschaft und einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen für den Erhalt bzw. die Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt in der Agrarlandschaft sollte Erwähnung finden.</p>			<p>Die Bedeutung der Landwirtschaft geht dabei weit über die reine Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion hinaus. Landwirtschaft stellt nicht nur einen wichtigen Teil der Wirtschaft, sondern auch der Kultur und der Umwelt dar. Sie gestaltet und pflegt die vielfältigen Landschaften unseres Landes und bietet Frei- und Erholungsräume für den Menschen. Ferner besitzt sie auch eine nicht zu unterschätzende ökologische Bedeutung für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten, denen die Feldflur einen Lebensraum bietet. Nicht zuletzt hat die Landwirtschaft, durch die Anlage, Nutzung und Pflege von Äckern, Grünland, Wiesen, Hecken und Feldgehölzen, über Jahrhunderte hinweg und in vielfältiger Weise, zu einem abwechslungsreichen Erscheinungsbild und der Ausprägung unserer heutigen regionaltypischen Kulturlandschaft beigetragen.</p> <p>Gleichzeitig haben Art und Intensität der Bewirtschaftung immer auch Einfluss auf den Zustand der natürlichen</p>

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
					<p>Ressourcen, wie beispielsweise der Böden und der Gewässer, aber auch auf die Arten- und Lebensraumvielfalt. Vor dem Hintergrund des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage, soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung daher möglichst umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Vorhandene naturnahe Strukturen in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen erhalten und möglichst wieder neu entwickelt werden.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Wettbewerbsfähigkeit, Ernährungssicherheit und Ressourcenschonung ist kein zwingender Widerspruch, wenn gleich die Umsetzung durchaus anspruchsvoll ist. Gleichwohl kann und sollte sie Teil einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft sein. Im Mindesten bedingt dies den Erhalt, besser noch die Stärkung der lokalen und regionalen landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt. Die Erreichung dieses Ziels stellt</p>

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
					<p>eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.</p> <p>Der Regionalplan Nordosthessen leistet - durch Sicherung und Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte - seinen Beitrag zur Erhaltung der nord- und osthessischen Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt.</p>
1013900_003	4.2.2 Z-1; 3.1 Z-2	Entgegen der bisherigen Vorgehensweise in den Regionalplänen, um die Siedlungs- und Gewerbeflächen eine „Pufferzone“ als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ auszuweisen, grenzt im vorliegenden Entwurf je nach Eignung des Bodens „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ direkt an, so dass die Eigenentwicklung kleinerer Bereiche nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Verweis auf die veränderten Regelungen zu den landwirtschaftlichen Festlegungen des nahen Siedlungsbereichs (Kap. 4.2.2, Ziel 1) und den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieses Bereichs im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1, Ziel 2) ist korrekt.	
1013901_001		Als Bürger der Gemeinde Edertal und Ortslandwirt in Mehlen lege ich Einspruch ein gegen die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis auf die ablehnende Haltung gegenüber der Anregung der Gemeinde Edertal, die Ortsumringe entsprechend der Vorgehensweise im Regionalplan Nordhessen 2009	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>Stellungnahme der Gemeinde Edertal zum Regionalplan Nordhessen.</p> <p>Betreffend den Abschnitt auf Seite 6 über die Umwandlung von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. In der Gemeinde Edertal gibt es glücklicherweise noch Rindvieh, Schweine, Pferde, Schafe, Hühner etc. haltende Betriebe, die Futterfläche brauchen!</p>		<p>pauschal vom Vorranggebiet für Landwirtschaft freizustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p>	
1013959_006	4.2.2 Z-1	<p>Die Stadt Volkmarsen regt an, an der Festsetzung des Regionalplans 2009 zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Umkreis der Ortschaften festzuhalten. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur (Eigen-)Entwicklung der einzelnen Ortsteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange (Verkehr, Natur und Landschaft, Topographie, Erdmassenbewegungen, technische und verkehrliche Erschließung, Bodenschutz, Auswirkungen auf das Landschaftsbild) können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3</p>	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013978_002	4.2.2 Z-1	<p>Das Gewerbegebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf wurde, gemäß den Planungen der Gemeinde, mit einem VRG luG Planung erweitert. Der Streifen zwischen dem Gewerbegebiet und der K 112 war in dem RPN 2009 als VBG für Landwirtschaft festgelegt, in dem neuen Entwurf wurde dies geändert und als VRG für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Für die Erweiterung des Gewerbegebiets ist zusätzliche Infrastruktur, zum Beispiel Haltestellen für den ÖPNV, zu planen. Diese können nur in dem Bereich realisiert werden, um eine gute Anbindung an das Gewerbegebiet zu schaffen. Des Weiteren werden bei der möglichen Niederlassung eines Großbetriebs, im hinteren Bereich angrenzend zur L 3141, Parkflächen benötigt, diese könnten in dem Streifen realisiert werden, um weniger Gewerbefläche in Anspruch zu nehmen. Wir bitten den Streifen mindestens, wie im RPN 2009, als VBG für Landwirtschaft festzulegen.</p> <p>[Kartenausschnitt liegt Stellungnahme bei]</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<p>Infrastruktur wie bspw. Erschließungsstraßen und Parkplätze sind innerhalb der Gewerbeflächen zu realisieren. Etwaige noch zu errichtende ÖPNV-Haltestellen erzeugen i. d. R. keinen raumbedeutsamen Flächenverbrauch und werden entlang bestehender bzw. noch anzulegender Erschließungsstraßen errichtet.</p> <p>s. a. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p>	
1014002_002	4.2.2 Z-1	<p>Jedoch sieht die Gemeinde erhebliche Probleme in der geplanten Veränderung der Vorbehaltsflächen Landwirtschaft hin zu Vorrangflächen Landwirtschaft im direkten Umfeld</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>der fünf Ortsteile. Eine solche Umwidmung würde die zukünftige Siedlungsentwicklung erheblich erschweren und die planerischen Möglichkeiten der Kommune stark einschränken.</p> <p>Fazit und Forderungen der Gemeinde Ebersburg</p> <p>Zusammenfassend fordert die Gemeinde Ebersburg folgende Anpassungen am Regionalplan NordOsthessen:</p> <p>Keine Umwidmung von Vorbehaltsflächen Landwirtschaft in Vorrangflächen Landwirtschaft im direkten Umfeld der fünf Ortsteile, da dies die Siedlungsentwicklung erheblich einschränken würde. [...]</p> <p>Die Gemeinde Ebersburg sieht in diesen Anpassungen eine zwingende Voraussetzung, um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der Kommune zu gewährleisten. Sie bittet das Regierungspräsidium NordOsthessen um eine entsprechende Überprüfung und Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Planungsverfahren.</p> <p>Die bereits vorgeplanten Siedlungserweiterungen sind soweit vorhanden als Pläne beigefügt.</p>			
1014061_005	4.2.2 Z-1	Die Gemeinde Diemelsee regt an, an der Festsetzung des Regionalplans	Der Anregung wird nicht gefolgt.	s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>2009 zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Umkreis der Ortschaften festzuhalten. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur (Eigen-)Entwicklung der einzelnen Ortsteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange (Verkehr, Natur und Landschaft, Topographie, Erdmassenbewegungen, technische und verkehrliche Erschließung, Bodenschutz, Auswirkungen auf das Landschaftsbild) können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.</p>			
1014061_006	4.2.2 Z-1	<p>1. Veränderungen gegenüber dem Regionalplan Nordhessen 2009 bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft, insbesondere im Außenbereich (außerhalb des 200 Meter Puffers) werden nicht begründet und können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>2. Die Gemeinde Diemelsee regt daher an, die Begründung zum Regionalplan zu ergänzen und den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	<p>zu 1: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 2</p> <p>zu 2: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 1</p>	Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG zu veröffentlichen.			
1014063_001		Es sollte aufgenommen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur erhalten, sondern auch gestärkt werden soll. Landwirtschaftliche Betriebe erweisen sich einerseits als Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum, sie erbringen darüber hinaus aber auch viele freiwillige Leistungen für den sozialen Zusammenhalt in Kommunen, seien es die Traktoren für Umzüge, aber auch der Einsatz mit Geräten im Katastrophenfall. Daher ist es wichtig, dass die Dörfer und Siedlungenentwicklungsfähig bleiben. Dabei stellt die Landwirtschaft eine wichtige Rolle dar.	Der Anregung wird gefolgt.	Der angeregten Ergänzung des Textes wird gefolgt und die vorgebrachten Hinweise in die Vorbemerkung des Kap. 4.2.2 Landwirtschaft integriert.	<p>4.2.2 Landwirtschaft Vorbemerkung</p> <p>[...]</p> <p>Die Vereinbarkeit von Wettbewerbsfähigkeit, Ernährungssicherheit und Ressourcenschonung ist kein zwingender Widerspruch, wenn gleich die Umsetzung durchaus anspruchsvoll ist. Gleichwohl kann und sollte sie Teil einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft sein. Im Mindesten bedingt dies den Erhalt, besser noch die Stärkung der lokalen und regionalen landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt. Die Erreichung dieses Ziels stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.</p> <p>[...]</p>
1014066_013	4.2.2 Z-1	1. Die Stadt Zierenberg regt an, an der Festsetzung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Umkreis der Ortschaften	Der Anregung wird nicht gefolgt.	zu 1: s. Themenpapier Kap. 4.2.2 - Fallgruppe 3	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		<p>festzuhalten. Die Anregung begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zur (Eigen-)Entwicklung der einzelnen Stadtteile unabhängig der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Durch eine Berücksichtigung der Anregung werden nicht die landwirtschaftlichen Belange vorrangig behandelt, andere Belange (Verkehr, Natur und Landschaft, Topographie, Erdmassenbewegungen, technische und verkehrliche Erschließung, Bodenschutz, Auswirkungen auf das Landschaftsbild) können in die Standortwahl und in die kommunale Abwägung eingebracht und berücksichtigt werden.</p> <p>2. Ferner wird die Ausweisung von Flächen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung (wie beispielsweise Solarthermische Anlagen, Geothermie) im direkten Umfeld der Siedlungsflächen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vereinfacht.</p>		<p>zu 2: Die regionalplanerische Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist im Kap. 5.2.3 geregelt. Die dortigen Regelungen gelten auch für solarthermische Anlagen, wobei sich die Zulässigkeit einer solchen Anlage, unabhängig der Lage in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, entsprechend nach den Festlegungen des Kap. 5.2.3 Ziel 5 richtet. Die regionalplanerische Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Geothermie ist im Kap. 5.2.5 geregelt. Die Nutzung der Geothermie ist i. d. R. nicht raumbedeutsam, es gelten die Ausführungen des Kap. 5.2.5.</p>	
1014066_014	4.2.2 Z-1	<p>Die Stadt Zierenberg regt ferner an, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage zu veröffentlichen, um eine eigenständige Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen vornehmen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>siehe Themenpapier Kap. 4.2.2 Landwirtschaft - Fallgruppe 1</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung der ANO als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.</p>

Themenpapier

Zu den Stellungnahmen im Rahmen der Offenlegung und Anhörung des
Regionalplan-Entwurfs Nordosthessen

Kapitel

4.2.2 Landwirtschaft

Zu dem Kapitel 4.2.2 Landwirtschaft haben 38 Einwander Stellung genommen,
darunter die folgenden Kommunen und Landkreise:

Fulda	Bad Salzschlirf, Ebersburg, Fulda, Hosenfeld
Hersfeld-Rotenburg	Neuenstein, Schenkklengsfeld
Kassel	Wolfhagen, Zierenberg, Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Schwalm-Eder	Bad Zwesten, Borken, Felsberg, Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Waldeck-Frankenberg	Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Vöhl, Volkmarsen
Werra-Meißner	Eschwege, Großalmerode, Meinhard, Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises

Sofern die Stellungnahmen nicht direkt beantwortet/ abgewogen wurden
(s. Synopse), können diese Inhaltlich in folgenden gemeinsamen Fallgruppen
zusammengefasst und beantwortet/ abgewogen werden:

Fallgruppe 1: Forderung nach Veröffentlichung der Agrarplanung Nordhessen
(ANO) als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Abs. 2
ROG

Fallgruppe 2: Wünsche nach veränderter Flächenfestlegung

Fallgruppe 3: Beibehaltung der planerisch festgelegten Ortsumringe

Fallgruppe 4: Ausweitung der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft

Fallgruppe 5: Vergleich der landwirtschaftlichen Flächenkulisse des Regionalplans
Nordhessen 2009 und des ersten Offenlegungsentwurfs des
Regionalplans Nordosthessen 2024

Fallgruppe 1

Veröffentlichung der Agrarplanung Nordhessen (ANO) als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG

Sachverhalt

Sieben Stellungnahmen befassen sich mit der Agrarplanung Nordhessen als fachlicher Grundlage für die Herleitung der Landwirtschaftskulisse im Regionalplan Nordosthessen. Dabei wird angeregt, den Agrarplan Nordhessen als zweckdienliche Unterlage im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG zu veröffentlichen, um eine eigenständige Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung von Flächen, basierend auf den Agrarplanbewertungen, vornehmen zu können.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen nach Veröffentlichung der ANO als zweckdienliche Unterlage im Verfahren wird gefolgt.

Begründung

Die Ergebnisse der ANO sind bereits jetzt öffentlich verfügbar und können in Form des Ergebnisberichts mit Karten über die Webseite des Hessischen Bauernverbands oder die Webseite des Regierungspräsidiums Kassel heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die flächigen Ergebnisse der Gesamtbewertung über den Agrarviewer Hessen einzusehen.

Durchschlagende Argumente gegen eine ergänzende (weitere) Veröffentlichung des ANO als zweckdienliche Unterlage im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans Nordosthessen bestehen jedoch nicht. Die erneute Veröffentlichung ist unproblematisch in der Umsetzung und die Unterlagen sind ohne aufwendige Suche direkt im Beteiligungsportal abrufbar, so dass der Anregung gefolgt werden kann.

Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Regionalplans werden sowohl der Ergebnisbericht, als auch die Karte der Gesamtbewertung, als weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsportal eingestellt.

Fallgruppe 2

Sachverhalt

17 Stellungnahmen befassten sich mit dem Wunsch nach einer veränderten landwirtschaftlichen Flächenfestlegung, wobei es sich i. d. R. um die Abstufung von Flächen des Vorranggebietes für Landwirtschaft in Ortsrandnähe handelt. Die Einwendungen zielen auf eine nunmehr erschwerte Siedlungsentwicklung ab, die sie durch veränderte Festlegung erleichtert sehen möchten.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen nach veränderter Flächenfestlegung wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Herleitung der landwirtschaftlichen Flächenkulisse des Regionalplans basiert auf einer regionsweit einheitlichen Methodik, die im Kapitel 4.2.2 "Landwirtschaft" in der Begründung zu 4.2.2 - Ziel 1 ausführlich beschrieben ist. Das zentrale Element dieser Methodik stellt die Agrarplanung Nordhessen (ANO) dar, die laut Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen ist. Den Vorgaben des LEP folgend, werden laut festgelegter Methodik alle landwirtschaftlichen Flächen mit Höchstbewertung (1 A) in der Gesamtwertung der ANO als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Flächen der Wertungskategorie 1 B der ANO können laut beschriebener Methodik unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgenommen werden. Alle übrigen Flächen der Wertungskategorien 2 und 3 der ANO werden als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.

Hiervon abweichend gehen zusammenhängende Flächenbereiche < 5 ha, aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs von 1:100.00, in der jeweils anderen, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächenkategorie (Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft) auf.

Kleinflächige Siedlungsentwicklung ist weiterhin unter den Voraussetzungen der textlichen Regelungen im Kapitel. 3.1, Ziel 2 möglich und somit auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Fallgruppe 3

Sachverhalt

18 Stellungnahmen befassten sich mit dem Wegfall der im RPN 09 noch planerisch festgelegten 200 m-Ortsumringe. Davon fordern 17 deren Beibehaltung, wohingegen sich eine Einwendung gegen die kommunale Stellungnahme positioniert und die im Regionalplanentwurf vorgesehene Methodik mit der darin enthaltenen Forderung zur Beibehaltung der Ortsumringe explizit begrüßt.

Als Grund für die Forderung zur Beibehaltung der Ortsumringe wird die Sicherung der (Eigen-) Entwicklung der einzelnen Stadtteile, unabhängig der landwirtschaftlichen Belange, angeführt.

Die Beibehaltung der Ortsumringe würde somit nicht zu einer vorrangigen Behandlung landwirtschaftlicher Belange führen, sondern diese könnten gemeinsam mit anderen Belangen (Verkehr, Natur und Landschaft, Topographie, Klima, Erdmassebewegungen, technischer und verkehrlicher Erschließung etc.) in die kommunale Abwägung eingebracht und behandelt werden.

Darüber hinaus würde hiermit auch die Ausweisung von Flächen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung (Geothermie, Solarthermie) im direkten Siedlungsumfeld vereinfacht.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen nach Beibehaltung der bisherigen Ortsumringe wird nicht gefolgt.

Begründung

Die pauschale planerische Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft für ortsnahe Flächen in einem Umring von 200 m (entsprechend des RPN 09) entspricht weder dem Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie der hessischen Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, noch der Prämisse der vorrangigen Innenentwicklung. Die Weiterführung dieser planerischen Abwertung landwirtschaftlicher Flächen scheint unter den heutigen veränderten Voraussetzungen nicht weiter gerechtfertigt und wird deshalb nicht fortgeführt.

Mit dem Verzicht auf eine pauschale Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft wird nun, äquivalent zur übrigen Flächenkulisse des Regionalplans, auch im ortsnahen Bereich die tatsächliche landwirtschaftliche Wertigkeit überhaupt erst sichtbar gemacht und entsprechend im Regionalplan abgebildet, was bislang nicht der Fall war. Der Einwand hinsichtlich einer Übergewichtung landwirtschaftlicher Belange im ortsnahen Bereich ist somit nicht nachvollziehbar.

Gleichzeitig ermöglichen die textlichen Regelungen im Kapitel 3.1, Ziel 2 auch weiterhin kleinflächige Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung und somit unter bestimmten Voraussetzungen auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, zu denen auch Solarthermieanlagen gehören, sind nach den Regelungen des Kap. 5.2.3 unabhängig der regionalplanerischen Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft anhand weiterer Kriterien zur Bodenwertigkeit und zur Wasserhaltefähigkeit zu beurteilen. Die pauschale Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft ist somit keine Garantie für eine raumordnerische Zulässigkeit.

Die Nutzung der Geothermie ist i. d. R. nicht raumbedeutsam, Näheres ist in den Ausführungen des Kap. 5.2.5 geregelt.

Fallgruppe 4

Sachverhalt

2 Stellungnahmen befassen sich mit der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft, deren Ausweitung sie fordern. Hingewiesen wird u. a. auf den von der UN prognostizierte sprunghaften Anstieg der Weltbevölkerung bis 2080, der im krassen Gegensatz zum weltweiten Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen stehe, sei es durch bauliche Inanspruchnahme oder durch klimatische Veränderungen. In Folge dessen würde die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zunehmend schwieriger werden.

Darüber hinaus wird auch der Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen in Nord- und Osthessen kritisiert. Die tatsächliche Entwicklung landwirtschaftlicher Flächen in den letzten 20 Jahren spiegele nicht die Sicherung wider, die die Zielfestlegung suggeriere, vielmehr würde die Konkurrenz zwischen Siedlung-, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Flächen weiter zunehmen. Diese Entwicklung sei zu stoppen, wobei es einer klaren Priorisierung der Ernährungs- und Versorgungssicherung

geben müsse, auch im Hinblick auf die regionale Versorgung. Dies sei nur mit einer erheblichen Ausweitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft erreichbar.

Beschlussvorschlag

Der Anregung nach Ausweitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Regionalplanentwurf Nordosthessen berücksichtigt in seiner Methodik zur Herleitung der landwirtschaftlichen Flächenkulissen ausdrücklich die in der Agrarplanung Nordhessen (ANO) mit Höchstbewertung 1a bewerteten Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus werden auch große Teile der nachgeordneten 1b-Flächen der ANO über Zusatzkriterien als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Eine darüberhinausgehende, weitreichende Festlegung weiterer Gebiete als Vorranggebiete für Landwirtschaft widerspricht nicht nur der Aufgabenstellung, die der Landesentwicklungsplan Hessen der Regionalplanung gegeben hat, sie lässt sich darüber hinaus auch nicht mehr aus der ANO selbst herleiten. Der Forderung nach einer deutlichen Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorrangkulisse wird deshalb nicht entsprochen, auch wenn die generelle Intention zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen und der damit verbundenen Sicherung regionaler Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel ausdrücklich geteilt wird.

Ein Rückgang landwirtschaftlicher Flächen durch anderweitige Inanspruchnahmen in den letzten Jahren und Jahrzehnten ist unbestreitbar, der Regionalplan versucht jedoch durch angepasste Flächenkontingente und verschiedenste Regelungen (bspw. zur Freiflächen-PV) die notwendigen Inanspruchnahmen auf vergleichsweise niederwertigere Flächen zu lenken.

Fallgruppe 5

Sachverhalt

Drei Stellungnahmen befassen sich mit dem Vergleich der landwirtschaftlichen Flächenkulisse des Regionalplans Nordhessen 2009 und des ersten Offenlegungsentwurfs des Regionalplans Nordosthessen 2024.

Die Einwendungen kritisieren, dass im Vergleich zum RPN 09, die vorgelegten Zahlen für den ersten Offenlegungsentwurf 2024 einen deutlichen Flächenschwund landwirtschaftlicher Nutzflächen im Regierungsbezirk Kassel zeigen würden. So habe sich die Summe aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft im Zeitraum 2009 bis 2024 von ursprünglich 422.600 ha auf nunmehr 418.600 ha verringert, was einen Rückgang von 4.000 ha bedeuten würde.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die in den Einwendungen genannten Werte der Landwirtschaftskulissen, bestehend aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, wurden vom RP

Kassel, auf vielfachen Wunsch, durch nachträgliche Erzeugung der bislang nicht eigenständig vorliegenden Kulisse der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft des RPN 09 kommuniziert. Durch einen technischen Fehler bei den notwendigen Verschneidungen fällt der Unterschied zwischen den Landwirtschaftskulissen des RPN 09 und dem ersten Offenlegungsentwurf 2024 tatsächlich jedoch sehr viel geringer aus, als ursprünglich vom RP Kassel kommuniziert. Sogar so gering, dass der Wert augenscheinlich ebenfalls falsch sein muss. Eine erneute Fehlersuche ergab, dass der niedrige Wert insbesondere durch Änderungen in den Ausgangsdaten der Waldkulisse (ATKIS) sowie einer konsequenten Umsetzung der 5 ha-Regelung hinsichtlich der Darstellungsgrenze begründet ist. Eine Vergleichbarkeit der Landwirtschaftskulissen durch einfache Verschneidung ist somit nicht seriös darstellbar, weshalb keine neuen Werte hierfür herausgegeben werden. Für die Darlegung des Verlusts landwirtschaftlicher Flächen im Zeitraum 2009 bis 2024 wird deshalb auf die Daten der hessischen Gemeindestatistik zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zurückgegriffen. Danach umfasste die Landwirtschaftsfläche in 2009 369.751 ha und ging bis 2024 auf 361.970 ha zurück, was einen Verlust von 7.781 ha bedeutet.

4.2.2 Landwirtschaft

Vorbemerkung

Die Landwirtschaft in Hessen und insgesamt in Deutschland, hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte stark gewandelt. So nahm die Zahl der Betriebe und deren Beschäftigte in der Vergangenheit zunehmend kontinuierlich ab, während die Effizienz und Produktivität durch technischen Fortschritt, welche sich in der Menge der landwirtschaftlich erzeugten Produkte zeigt, stark anstiegen. Die verbliebenen Betriebe sind heute in der Mehrheit größer und leistungsfähiger als früher.

Gleichzeitig änderten sich aber auch wesentliche Voraussetzungen der Landwirtschaft, wie etwa die Verfügbarkeit von Flächen. Die zunehmende Konkurrenz mit Siedlungs- und Verkehrsflächen führte in der Folge zu einem steten Rückgang landwirtschaftlicher Flächen. Im Regierungsbezirk Kasseler Planungsregion konnte im Zeitraum von 2010 bis 2021 ein Verlust von insgesamt ca. 5.7007.781 ha Landwirtschaftsfläche (LN) zu verzeichnen werden. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche (LN) an der Gesamtfläche der Region verringerte sich damit um ca. 0,79 Prozentpunkte auf nunmehr 43,97 %.

Gerade deshalb ist die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen im Regionalplan eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Diese leistet, trotz erheblicher Veränderungen der gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahrzehnten, weiterhin einen elementaren Beitrag zu einer gesicherten regionalen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Energie sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft.

Die Bedeutung der Landwirtschaft geht dabei weit über die reine Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion hinaus. Landwirtschaft stellt nicht nur einen wichtigen Teil der Wirtschaft, sondern auch der Kultur und der Umwelt dar. Sie gestaltet und pflegt die vielfältigen Landschaften unseres Landes und bietet Frei- und Erholungsräume für den Menschen. Ferner besitzt sie auch eine nicht zu unterschätzende ökologische Bedeutung für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten, denen die Feldflur einen Lebensraum bietet. Nicht zuletzt hat die Landwirtschaft, durch die Anlage, Nutzung und Pflege von Äckern, Grünland, Wiesen, Hecken und Feldgehölzen, über Jahrhunderte hinweg und in vielfältiger Weise, zu einem abwechslungsreichen Erscheinungsbild und der Ausprägung unserer heutigen regionaltypischen Kulturlandschaft beigetragen.

Gleichzeitig haben Art und Intensität der Bewirtschaftung immer auch Einfluss auf den Zustand der natürlichen Ressourcen, wie beispielsweise der Böden und der Gewässer, aber auch auf die Arten- und Lebensraumvielfalt. Vor dem Hintergrund des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage, soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung daher möglichst umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Vorhandene naturnahe Strukturen in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen erhalten und möglichst wieder neu entwickelt werden.

Die Vereinbarkeit von Wettbewerbsfähigkeit, Ernährungssicherheit und Ressourcenschonung ist kein zwingender Widerspruch, wenngleich die Umsetzung durchaus anspruchsvoll ist. Gleichwohl kann und sollte sie Teil einer modernen und nachhaltigen

Kommentiert [SP(1)]: Aktualisierung auf Basis neuerer Daten der hessischen Gemeindestatistik

Landwirtschaft sein. Im Mindesten bedingt dies den Erhalt, besser noch die Stärkung der lokalen und regionalen landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt. Die Erreichung dieses Ziels stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Darüber hinaus soll Der Regionalplan Nordostthessen leistet - durch Sicherung und Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstandorte - auch seinen Beitrag zur Erhaltung der nord- und ostthessischen Kulturlandschaft und der vielfältigen Funktionen landwirtschaftlicher Flächen als Freiraum und für den Naturhaushalt geleistet werden.

Kommentiert [SP(2)]: Überarbeitung und Ergänzung auf Basis eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlegung

4.2.2 Ziel 1

In den festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor entgegenstehenden Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme im Rahmen der Kleinflächigen Siedlungsentwicklung ist nur unter den in Kapitel 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen möglich.

Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist möglich für:

- kleinflächige Siedlungsentwicklung unter den in Kap 3.1 Ziel 2 genannten Voraussetzungen
- Anlagen der solaren Strahlungsenergie unter den in Kap. 5.2.3 Ziel 4 und Ziel 5 genannten Voraussetzungen
- Windenergieanlagen in den durch kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherten Flächen
- geplante linienhafte Infrastrukturprojekte auf Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben

Kommentiert [SP(3)]: Auf Basis eingegangener Stellungnahmen Zusammenstellung bereits im Regionalplan enthaltener Regelungen/ Zielausnahmen

Begründung:

Als standortgebundene Nutzung ist die Landwirtschaft essentiell auf den Boden als Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn weiterhin geeignete Flächen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wird die Landwirtschaft ihren vielfältigen Aufgaben für Gesellschaft, Versorgungssicherheit und Umwelt auch zukünftig nachkommen können.

Die globalen Veränderungen und gestiegenen Sicherheitsinteressen Deutschlands in der jüngsten Zeit bedürfen einer stärkeren Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Landwirtschaftliche Belange, insbesondere die Versorgungssicherheit genießen bei der Bewertung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ein besonders herausgehobenes Gewicht.

Der Regionalplan trägt dem Rechnung, indem er die für landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Obst- und Gartenbau, besonders geeigneten Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft festlegt und sichert.

Fachliche Grundlage zur Beurteilung der Agrarstruktur ist die aktualisierte Agrarplanung Nordhessen (ANO) aus dem Jahr 2021, in der die verschiedenen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Feldflur differenziert beschrieben, analysiert und bewertet wurden. Dazu wurde die Feldflur in verschiedene Funktionen aufgegliedert. Diese sind:

- Ernährungs- und Versorgungsfunktion
- Einkommensfunktion
- Arbeitsplatzfunktion
- Erholungsfunktion
- Schutzfunktion.

Zu jeder Feldflurfunktion sind Kriterien festgelegt, die mittels geeigneter Indikatoren messbar gemacht wurden und anhand derer eine Einstufung zur Ausprägung des jeweiligen Kriteriums erfolgt. Sofern mehrere Indikatoren für ein Kriterium definiert sind, werden diese gewichtet und zusammengefasst. Anschließend werden die verschiedenen Kriterien in einer Gesamtbewertung der jeweiligen Funktion zusammengeführt. Da den ermittelten Werten Flächeneinheiten zugeordnet sind, sind die Ergebnisse kartografisch darstellbar.

Die fünf Hauptfunktionen der ANO werden abschließend zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt, deren wichtigstes Kriterium die Ernährungs- und Versorgungsfunktion ist. Dies bedeutet, dass Flächen, die in dieser Funktion in der höchsten Stufe liegen, auch in der Gesamtbewertung höchste Priorität haben und der Bewertungsstufe 1a zugeordnet sind. Eine Aufwertung in der Gesamtbewertung erfolgt, wenn mindestens zwei weitere Funktionen in der Stufe 1 liegen. In diesem Fall werden Flächen der Stufe 2 gemäß Ernährungs- und Versorgungsfunktion im Gesamtbild auf die Bewertungsstufe 1b aufgewertet.

Die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen ist in der ANO in einer Karte mit den Bewertungsstufen 1a, 1b, 2 und 3 dargestellt.

Nach Ziel 4.4-7 des ~~Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. ÄnderungsVO, 21.6.2018 (GVBl. S. 455, Lesefassung S. 90)~~ 3. LEP-Ä sind Flächen, die eine besondere Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau aufweisen, in ausreichendem Umfang zu erhalten und als Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Landwirtschaft werden deshalb jene Flächen herangezogen, welchen in der ANO die höchste Bedeutung in der Erfüllung der Ernährungs- und Versorgungsfunktion zugeschrieben wird.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels gewinnt die zusätzliche Fokussierung auf die Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen zunehmend an Bedeutung und damit die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, die auch unter veränderten Klimabedingungen zu den landwirtschaftlichen Gunstandorten mit hoher Ertragssicherheit gehören.

Kommentiert [SP(4): Vereinheitlichung der Zitierweise im Regionalplanentwurf

Neben der potentiellen Nährstoffversorgung, der Durchwurzelbarkeit und klimatischen Einflüssen ist es vor allem die Verfügbarkeit von Wasser, die starken Einfluss auf die Ertragssicherheit nimmt und einen entscheidenden Wachstums- und Ertragsparameter für die Landwirtschaft darstellt.

Böden, die in der Lage sind Wasser längerfristig zu speichern und pflanzenverfügbar zur Verfügung zu stellen, gewinnen zukünftig an Bedeutung und können dürrbedingte Ernteauffälle verringern. Als Maß für die Fähigkeit eines Bodens, Wasser pflanzenverfügbar zu speichern, dient die nutzbare Feldkapazität des Hauptwurzelraums (nFK) bis in 1 Meter Tiefe. Sie beschreibt die Menge des Haftwassers, die ein Boden entgegen der Schwerkraft halten und welches ihm durch die Saugkräfte der Wurzeln wieder entnommen werden kann.

Die vorstehend beschriebene zusätzliche Schwerpunktsetzung auf den Faktor Ertragssicherheit unter veränderten Klimabedingungen macht es notwendig, neben der agrarstrukturellen Bewertung durch die ANO weitere Parameter für die Herleitung der Vorranggebiete für Landwirtschaft heranzuziehen.

In die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft werden deshalb, auf Grundlage der Bewertung durch die ANO in Verbindung mit Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, zusätzlich auch solche landwirtschaftlichen Flächen aufgenommen, die mindestens über ein mittleres Wasserspeichervermögen (nFK) verfügen und in der ANO gleichzeitig mit mittlerer Bedeutung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion bei höchster Bedeutung in der Einkommens- oder Arbeitsplatzfunktion bewertet wurden.

Somit werden also auch Landwirtschaftsflächen, die in der ANO in die zweithöchste Klasse 1b eingestuft wurden und gleichzeitig über eine relevante Größe hinsichtlich ihres Wasserspeichervermögens verfügen, welche bei einem Schwellenwert von > 150 mm nFK, bezogen auf 1 m Tiefe beginnt, in die Kategorie der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgewertet.

Im Unterschied zum vorangegangenen Regionalplan wird auf eine pauschale planerische Freistellung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft an den Ortsrändern verzichtet. Durch den Verzicht auf diese planerische Setzung soll der tatsächliche landwirtschaftliche Wert der Ortsrandflächen, äquivalent zur übrigen Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse, im Regionalplan abgebildet werden. Die gleichzeitig eingeräumte Zielausnahme ermöglicht in diesem Zusammenhang dennoch kleinräumige Entwicklungsspielräume, die allerdings an verbindliche Voraussetzungen geknüpft sind, welche im Kapitel 3.1 Ziel 2 geregelt sind.

4.2.2 Grundsatz 1

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet. Freiraumbelangen und insbesondere landwirtschaftlichen Belangen ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein **herausgehobenes** Gewicht beizumessen.

Begründung:

Kommentiert [SP(5)]: Formulierung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind bekannt, die abweichende Wortwahl stellt jedoch eine eigene Gewichtung dar → ursprüngliche Formulierung wird beibehalten

Im Unterschied zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft weisen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Regelfall eine geringere Produktionsgunst und/ oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. In die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind über dies hinaus auch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie beispielsweise siedlungsnaher Grünflächen, Kleingärten, Sport- ~~sowie und~~ Freizeitflächen, ~~Parks sowie ehemals landwirtschaftlich genutzte Brach- und Sukzessionsflächen und - in geringem Umfang - auch Waldflächen~~ miteinbezogen.

Kommentiert [SP(6): Eigene inhaltliche Ergänzungen

Auch wenn der landwirtschaftlichen Nutzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kein Vorrang gegeben ist, werden die Flächen der Vorbehaltsgebiete dadurch weder zu Restflächen noch sind sie disponibel. Unter besonderer Gewichtung der landwirtschaftlichen Belange eröffnen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft kleinräumige Gestaltungsmöglichkeiten, auch für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen. Dies sind insbesondere:

- kleinflächige Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe im Zuge der Eigenentwicklung und im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage bis maximal 5 ha
- Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit anderen Fachbelangen hergestellt werden kann
- ~~Flächen für Photovoltaikanlagen~~
- Waldzuwachsflächen
- Kulturlandschaftspflege

Kommentiert [SP(7): Streichung – das Kap. Solarenergie enthält Regelungen, die die Zulässigkeit unabhängig der Lage im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festlegen, die Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft allein ist zukünftig kein Garant mehr für die regionalplanerische Zulässigkeit

Neben der primären Funktion einer landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch die Intention verbunden, bestimmte Teile der Landschaft durch landwirtschaftliche Bodennutzung offen zu halten. Damit tragen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch zum Erhalt der bäuerlichen Kultur und der nord- ~~und ost~~hessischen Kulturlandschaft bei.

4.2.2 Ziel 2

Zur Sicherung weiterer Raumfunktionen sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft teilweise mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen überlagert. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den überlagernden Anforderungen ergebenden Raumfunktionen besonders zu beachten.

Begründung:

Der Regionalplan enthält Bereiche, in denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft von anderen Festlegungen überlagert und deren Schutzfunktion mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Weitergehende Anforderungen können sich nur aus fachgesetzlichen Regelungen ergeben.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben (z.B. Ställe, Maschinenhallen, etc.) in den festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich möglich. Soweit hiervon Gebiete mit eigenen Verordnungen betroffen sind, sind deren Anforderungen ~~ab-~~zuarbeitenmaßgeblich.

4.2.2 Ziel 3

Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten im Außenbereich (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sind zu Wohn-, Misch- und diesen Nutzungen vergleichbaren Sondergebieten sowie zu Freizeitanlagen und den in der Regionalplankarte dargestellten ~~geplanten Siedlungsgebieten~~Vorranggebieten Siedlung Planung Abstände einzuhalten, die sicherstellen, dass störende Immissionen vermieden werden.

Ebenso sind Standorte vorhandener landwirtschaftlicher Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) ~~—unter Berücksichtigung anderer Planfestlegungen—~~ vor entgegenstehenden Nutzungen, ~~mit denen sie in Widerspruch geraten können,~~ zu sichern.

Begründung:

Die Regelungen im Ziel 3 dienen der Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen. Sie ergänzen und präzisieren die zulässige Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und berücksichtigen die Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen, die den Schutz für landwirtschaftliche Vorhaben im Einzelfall zurückstellen können. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Flächensparziels gesehen werden, welches die zukünftige Siedlungsentwicklung und damit die Flächeninanspruchnahme begrenzen soll. Die verbliebenen Planungsgebiete für Siedlungsentwicklung sollen deshalb auch langfristig nutzbar sein und nicht durch eine Betriebsansiedlung unbrauchbar gemacht werden.

~~Bei diesen Festlegungen zugunsten der Landwirtschaft ist auch ihre Wirkung auf andere Nutzungen und Funktionen berücksichtigt, die den Schutz für die landwirtschaftlichen Vorhaben im Einzelfall zurückstellen kann.~~

Kommentiert [SP(8): Streichung wegen inhaltlicher Doppelung.